Rh 25
Dublet do M 01162 III

DWZ

Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung

Mitteilungsorgan

der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe, Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe Danzig.

26. MÄRZ 1937 | **NUMMER 13** | **17. JAHRGANG**

Aus dem Inhalt:

Anfänge einer neuen Weltwirtschaft

Die Sicherungsübereignung unpfändbarer Gegenstände

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Danziger Juristen-Zeitung Nr. 3

Inhalt:

Anfänge einer neuen Weltwirtschaft 201

Die Sicherungsübereignung unpfändbarer Gegenstände . . . 204

Das Für und Wider in der Rechtsprechung.

Von Rechtsanwalt Rupert Zeitlmann, Augsburg.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer:

Aus der Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer 205

Devisen-Kurse der Bank von Danzig 206

Danziger Wertpapiere 206

Danzig:

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse 207

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege 207

Danzigs seewärtiger Warenverkehr im Februar 1937 208

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung:

Zolltarifentscheidungen 208

Polen:

Polnisch-rumänisches Zahlungsabkommen 210

Handelsvertragsverhandlungen zwischen Polen und Frankreich 210

Polnisch-englische Handelsbeziehungen 210

Deutsches Reich:

Abschluß der Leipziger Mustermesse 210

Uebriges Ausland:

Kostenfreie Einziehung von Außenständen in Oesterreich und den Nachfolgestaaten 211

Wie lange noch Rohstoffhausse? 212

Danziger Juristen-Zeitung Nr. 3

Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

26. MÄRZ 1937 **Nr. 13** **17. JAHRGANG**

Anfänge einer neuen Weltwirtschaft

Die Deutsche Weltwirtschaftliche Gesellschaft hat gelegentlich ihres alljährlichen Besuchs der Leipziger Messe eine Arbeitstagung veranstaltet, bei der eine Reihe interessanter Vorträge gehalten wurden. Von diesen Vorträgen verdienen besondere Beachtung die Ausführungen des Präsidenten des Leipziger Messeamts, Dr. Raimund Köhler, über die „Anfänge einer neuen Weltwirtschaft", die hier nachstehend wiedergegeben seien:

Es ist heute fast ein Wagnis, über „Anfänge eines neuen Welthandels" zu sprechen. Nicht, weil eine solche Fragestellung heute noch verfrüht wäre. Man kann m. E. nicht früh genug damit beginnen, nach aufbauenden Elementen im heutigen weltwirtschaftlichen Geschehen zu suchen. Je klarer wir in unserer Uebergangszeit die Anfänge eines neuen Welthandels erkennen, desto mehr werden wir davor bewahrt, falsche Maßnahmen zu treffen. Das gilt nicht etwa nur für die Wirtschaftsführung, sondern viel mehr noch für den einzelnen Unternehmer. Aber, aus einem anderen Grunde entsteht das Wagnis: Man sieht sich nämlich sofort zwei Fronten von Widersachern gegenüber: Die einen sind nicht damit einverstanden, daß man den alten Welthandel für tot erklärt und Wiederbelebungsversuche für ausgeschlossen hält. Die anderen teilen zwar durchaus die Auffassung, daß eine Rückkehr zur alten Weltwirtschaft schlechterdings unmöglich ist; sie bestreiten aber ebenso entschieden, daß man schon Ansätze zu einem ganz neuartigen Welthandelsaufbau erkennen könne; die größten Pessimisten unter ihnen nehmen sogar an, daß jeder nennenswerte zwischenstaatliche Güteraustausch, der noch die Bezeichnung Welthandel rechtfertigt, auf längere Sicht gänzlich aufhören wird.

Stellt man sich also zwischen diese beiden Fronten, was eine persönliche Angelegenheit ist, so muß man sich auch mit beiden auseinandersetzen.

I.

a) Zunächst, wie sah der alte Welthandel aus? Der auf den Ideen des Freihandels, beeinflußt von Adam Smith und seinen Nachfolgern, beruhende Welthandel des 19. Jahrhunderts bis zum Weltkriege, war seinerzeit unzweifelhaft ein großer Fortschritt gegenüber der merkantilistischen Epoche, die er ablöste Er war indessen, wie alles in der Welt, zeitgebunden. Die Zeit, zu der er gehörte, war die der wirtschaftlichen Erschließung neuer Länder und Erdteile, die der gewaltigen Bevölkerungszunahme in Europa und der großartigen Entwicklung der Massengüter erzeugenden Industrie und der Ausbreitung des Eisenbahnwesens. Es mag dahingestellt bleiben, was von diesen Momenten mehr Ursache oder mehr Wirkung gewesen ist. Kennzeichen dieser liberalistischen Epoche war die wirtschaftliche Freiheit des Individuums, die sich zum Nutzen aller auswirken sollte und es damals auch weitgehend getan hat. Die Weltwirtschaft stand im Zeichen des Freihandels und der europäischen Kapitalsanlage im Ausland, besonders in Uebersee. — Handelspolitisch legte England den Freiheitsgedanken nieder in Verträgen mit Frankreich 1860 und mit dem Deutschen Zollverein von 1865. Beide Verträge enthalten die Bestimmung, daß die Erzeugnisse Frankreichs bzw. die der Zollvereinsstaaten in den britischen Kolonien keinen höheren oder anderen Zollsätzen unterliegen sollten, als die gleichartigen Erzeugnisse Großbritanniens. Diese Bestimmungen sind in allen wichtigen Verträgen Englands jener Zeit wiederholt worden und haben auch den inneren Anspruch und die wirtschaftlichen Erfordernisse der Periode erfüllt. — Dieser innere Anspruch hieß Freiheit des internationalen Wettbewerbs. Die freie Chance wurde zum Anreger großer wirtschaftlicher Schöpfungen, in Europa auf industriellem Gebiete (im Deutschen Reich z. B. Krupp, Siemens, Borsig), in Uebersee, wo agrarisch am billigsten porduziert werden konnte und die Gewinnchance europäisches Kapital herbeirief, in einer fast kaufmännischen Produktion landwirtschaftlicher Massengüter und in einem System der Großplantagenbetriebe zur Herstellung tropischer Erzeugnisse. Die Zeit war damals dem Werden und Wachsen günstig. Dampfkraft und Elektrizität revolutionierten die Wirtschaft, kürzten die Entfernungen ab und schufen tatsächlich ein freies Spiel der Kräfte auf international freiem Felde.

b) Die Kehrseite der Sache war Profitgier, unbeherrschte Uebersteigerung und Maßlosigkeit, die am krassesten zutage traten, als Weltkrieg und Weltwirtschaftskrise unter größten Verheerungen, Wirrnissen und Verkrampfungen das Ende dieser Epoche auslösten. Der Weltkrieg hat nicht nur einen Stillstand gebracht, sondern auch Tendenzen, die sich schon lange vordem latent vorbereiteten, zum beschleunigten Durchbruch kommen lassen; damit sind die tiefgreifenden strukturellen Veränderungen der Weltwirtschaft herbeigeführt worden, deren entscheidende Bedeutung für den umwälzenden Charakter des gegenwärtigen Weltwirtschaftsgeschehens heute so

oft verkannt wird. Der Krieg beschleunigte mit einem neuen, starken Anstoß die sich schon vordem vorbereitende Industrialisierung überseeischer Gebiete (auch außerhalb von USA.) in einem unerhörtem Ausmaße, er kehrte das Schuldverhältnis zwischen der Alten und der Neuen Welt zum großen Teil ins Gegenteil um, er schuf in Europa eine Menge neuer Nationalstaaten, deren eigenstaatliche Existenz eng zusammenhing mit der Beseitigung der wirtschaftlichen Suzeränität gegenüber den großen westeuropäischen Industriestaaten usw. usw.

Der Weltkrieg hat die ehemalige „natürliche" Ordnung unwiderruflich zerstört. Daß sie zerstört werden konnte, beweist am besten, daß sie sich nicht auf Naturgesetze gründete, wie man in der Vorstellungswelt jenes Zeitalters gern glauben zu machen versuchte, und es auch heute noch nicht selten zu hören bekommt. Wirtschaftsgesetze sind keine Naturgesetze ,die unabänderlich und unbeeinflußbar vom Willen des Menschen Geltung haben. Naturgesetze haben immer gegolten, auch bevor die Menschen sie erkannten, Wirtschaftsgesetze dagegen unterliegen der Aenderung durch das Zeitgeschehen, durch die wirtschaftliche und technische Entwicklung, d. h. durch den Menschen und seinen Willen.

c) Der alte Welthandel ist tot, weil ihm seine geistigen und tatsächlichen Grundlagen unwiderbringlich entzogen worden sind. Ein Zurück ist unmöglich. Und es zeugt m. E. nicht von besonderem Scharfsinn, wenn man die Symptome, als welche alle sogenannten „Handelshemmungen" nur angesehen werden können, als Ursachen bezeichnet und deshalb ihre Beseitigung fordert. Und es ist ebenso unfruchtbar, auf Konferenzen akademisch zu beraten, ob zur Wiederherstellung der alten Ordnung zunächst die Währungen zu stabilisieren seien und dann die Zölle abgebaut werden müßten, oder ob man erst an den Zollabbau gehen muß und dann die Währungen stabilisieren kann. Ja mehr noch: Es ist unfruchtbar und gefährlich zugleich, bei den Wirtschaftlern, die noch zum überwiegenden Teil auf Grund eines auf heute überwundenen Anschauungen und Tatsachen beruhenden Welthandels ihre großen Erfolge erzielt haben, immer wieder die Vorstellung zu erwecken, als könne das Vergangene überhaupt und gar durch irgendeine fixe „Patentlösung" wieder hergestellt werden. Das ist unfruchtbar, weil es zwecklos ist, sich auf etwas einzurichten, was nicht eintreten kann, und es ist — bei uns im Deutschen Reich — besonders gefährlich, weil dadurch leicht die Vorstellung hervorgerufen werden könnte, als ob ein großer Teil der Träger unserer Wirtschaft innerlich in dieser Beziehung nicht mit unserer Regierung mitgehen. Das ist aber gar nicht der Fall, es handelt sich nur um überlebte wirtschaftliche Anschauungen, die z. T. erhalten bleiben, weil man bei vielen Wirtschaftlern durch nichts billiger Beifall hervorrufen kann, als dadurch, daß man ihnen die Wiederkehr des früheren Zustandes aus natürlichen und entwicklungsgesetzlichen Gründen verspricht.

d) Wie wenig aber diese Dinge an einen Staat und damit an die politische und weltanschauliche Kraft in einem einzelnen Lande gebunden sind, ergibt sich daraus, daß nicht etwa im Deutschen Reich allein in Erkenntnis der Unmöglichkeit einer Wiederauflebung der alten Weltwirtschaft neue Wege beschritten wurden. Ich darf in diesem Zusammenhang auf die Nira-Politik Roosevelts hinweisen. Keiner, der volks- und weltwirtschaftliche Vorgänge tiefer untersucht, wird behaupten können, daß der Geist, in dem Roosevelt in den letzten Jahren gehandelt hat, etwa ein liberal-demokratisches Laissez-faire früherer Lenker des amerikanischen Staatschiffes sei. Auch alles das, was ideologisch und faktisch mit dem Ottawa-Abkommen zusammenhängt, ist alles andere als freie Wirtschaft zwischen „westlichen Demokratien". Ganz zu schweigen von der starken Hand, mit der Männer wie Atatürk und Mussolini in die Geschicke ihrer nationalen Wirtschaften eingreifen.

Am frühesten haben — man möchte sagen: eigentümlicherweise — englische Theoretiker endgültig Absagen an die liberale Weltwirtschaft erteilt. Der eine oder andere von Ihnen wird sich vielleicht noch des berühmten Vortrags von Prof. John Maynard Keynes in Berlin, im Jahre 1926, über das „Ende des Laissez faire" erinnern, und Gilbert C. Layton, der Herausgeber des Londoner Economist, hat bereits 1927 auf der Genfer Weltwirtschaftskonferenz darauf hingewiesen, daß „angesichts der Strukturwandlungen der Kriegs- und Nachkriegszeit eine Rückkehr zum Vorkriegszustand in der Wirtschaft Europas ausgeschlossen" sei. Es ist jedenfalls recht charakteristisch, daß sich unter den ersten solchen Stimmen ausgerechnet zwei von so hervorragenden Vertretern aus dem klassischen Land des Freihandels befinden. Um so mehr ist aber unsere Auffassung berechtigt, daß es nicht mehr angängig ist, heute die Praxis der Wirtschaft noch in dem Glauben zu wiegen, es sei eine Rückkehr zum alten Zustand je zu erhoffen. Das Rad der Geschichte läßt sich nicht rückwärts drehen; das gilt auch für die Wirtschaftsgeschichte.

e) Aus Verantwortungsbewußtsein muß man im Gegenteil alles dazu tun, um die persönlichen Träger unserer Wirtschaft von der wirklichen Sachlage in Kenntnis zu setzen, damit sie sich auf sie einstellen. Man wende nicht ein, daß dem einzelnen Kaufmann derartige, über die Tagessorgen weit hinausgehenden Fragen nicht berührten. Bei geschäftlichen Dispositionen auf lange Sicht ist es wichtig, darüber klar zu sein, wohin die Gesamtentwicklung der Wirtschaft geht. Und schließlich ist die Frage auch besonders wichtig im Hinblick auf die Gefahr, daß sich die jungen Talente nicht mehr der Betätigung in der Wirtschaft zuwenden werden, wenn sie gesagt bekommen, daß nur eine Rückkehr ,nicht ein Vorstoß in Neuland, die Aufgabe der Wirtschaft sein könne. Die starke natürliche Anziehungskraft, die das Hanseaten-Wort „Mein Feld ist die Welt" für junge Menschen besitzt, darf weder durch eine solche unfruchtbare Schau nach rückwärts, noch durch einen Pessimismus nach vorn getrübt werden, d. h. man muß in gleicher Weise auch davor warnen, die Zukunft der Weltwirtschaft und damit auch die weltwirtschaftlichen Möglichkeiten des Deutschen Reichs in einem zu düsteren Lichte zu sehen.

II.

a) Gewiß hat der heutige Zwischenzustand, gewissenmaßen als Notstand groteske Formen des internationalen Güterverkehrs hervorgebracht, denen Defensivmaßnahmen zugrunde liegen. Aber der Durchbruch der nationalen Idee hat es doch bereits zuwege gebracht, daß sich aus dem Wirrwarr wenigstens eine Reihe von Nationalwirtschaften lösen konnten, die mit Erfolg erst einmal ihr eigenes Haus wieder einigermaßen in Ordnung gebracht haben. So hat das nationalwirtschaftliche System, das, erst auf einer wiedererstarkten Binnenwirtschaft, neue Bindungen nach der Seite der Weltwirtschaft hin einzugehen bereit ist, vielen der, in der Krisenzeit zunächst nur als Abwehr gedachten, handels- und währungspolitischen Regelungen einen neuen aufbauenden weltwirtschaftlichen Sinn gegeben.

0852

Es wäre daher ein Trugschluß, wollte man annehmen, daß die Verselbständigung der Nationalwirtschaften zum Ende des Welthandels führen müsse. Die Außenhandelspolitik der inzwischen wieder erstarkten Nationalwirtschaften ist in der Zeit der Krise aus einer Art Panikstimmung heraus zeitweise vielleicht etwas hilflos erschienen. Manche Maßnahme ist vielleicht sogar bedauert worden, als sie wenige Tage in Kraft gewesen ist, auf Grund des vielfältigen Aufeinandereingespieltseins der wirtschaftlichen Faktoren aber nicht mehr zurückgezogen werden konnte. Inzwischen aber hat sich das Bild auch in dieser Hinsicht schon sehr verschoben, und wir dürfen die Anfänge des neuen Welthandels dort sehen, wo solche handelspolitischen Maßnahmen darauf abgestimmt sind, bestehende Schwierigkeiten auszugleichen.

b) Dabei müssen wir von der Grundtatsache ausgehen: Der Stand der Weltwirtschaft, in der der zwischenstaatliche Handel eine Summe von privaten Handelsgeschäften selbständiger Ex- und Importeure verschiedener Länder war und die Handelspolitik nur die allgemeinsten Bedingungen des Verkehrs regelte, ist endgültig vorüber. Die Führungen der Nationalwirtschaften werden künftig ihren Anspruch auf Festsetzung der Ziele und auf Bestimmung der Einsatzfelder für die private Ausfuhr- oder Einfuhr-Initiative nicht aufgeben, sondern ihn eher noch erweitern. Das bedeutet aber: die gleichen handelspolitischen Maßnahmen, die in der Krisenzeit destruktive Wirkungen auf den alten Welthandel gehabt haben, werden sehr wahrscheinlich erfüllt von dem neuen Inhalt der nationalwirtschaftlichen Idee, die Anfänge eines neuen Welthandels selbst sein.

Es ist nun eine wichtige Frage, ob die Erstarkung und Verselbständigung der Nationalwirtschaften nicht den Umfang des Welthandels rapid und dauernd verkleinert wird. Damit hängt zusammen, ob mit einem solchen dauernden Schwund der gehandelten Mengen nicht auch notwendigerweise eine Senkung des Lebensniveaus und eine Verengung der Fortschrittsmöglichkeiten in den einzelnen Ländern verbunden sein muß. Daran, meine Damen und Herren, glaube ich nicht. Gewiß wird das Volumen des Welthandels, nach den Maßstäben der Vorkriegsweltwirtschaft gemessen, kleiner sein. Das ergibt sich von selbst aus dem Prozeß der Reagrarisierung der Industrieländer und der Industrialisierung der Agrarstaaten. Viele Waren, die bisher die Grenzen der Länder überschritten, brauchen dies in Zukunft nicht mehr zu tun. Aber das wird dann auch nicht mehr nötig sein. Der Wegfall des zwischenstaatlichen Handels mit solchen Waren wird dann nicht mehr als schmerzlich empfunden werden, wenn die Volkswirtschaften innerwirtschaftlich nicht mehr damit zu rechnen brauchen und ihren Produktionsapparat nicht mehr darauf einstellen. Der Prozeß der Anpassung an die neuen Gegebenheiten ist der alten Welthandelsordnung feindlich, er wird es aber nicht gegenüber einer neuen sein.

c) Unsere gegenwärtigen Schwierigkeiten haben zum großen Teil darin ihren Ursprung, daß der Weltkrieg und seine Folgen eine an sich natürliche Entwicklung in unnatürlicher Weise beschleunigt hat und damit unerträgliche Spannungen auslöste. Diese Spannungen haben ihren schärfsten und höchsten Ausdruck in den Währungskrisen der letzten Jahre gefunden. Im Grunde haben sie aber nur einen Sinn: Es vollzieht sich die Ablösung des bisherigen Welthandels zwischen Rohstofflieferländern und Industriestaaten ,durch einen Welthandel zwischen beiderseitig selbst produzierenden Industrie-Agrarländern. Eine Verkleinerung des Volumens des Welthandels tritt nur in dem Sinne ein, daß dieser, der Welthandel, sich auf ein neues, allseitig bejahtes Niveau einspielt. Das heißt aber nicht, daß er auf den Nullpunkt sinkt. Und noch weniger: daß, wenn sich die einzelnen beteiligten Länder in vielem stärker selbst versorgen, das Lebensniveau sinken und der Fortschritt eingeengt werden müßte. Die Nationen sind im Gegenteil heute zu einem Stand herangereift, der ihnen gestattet, in dieser Hinsicht ihr Schicksal in die eigenen Hände zu nehmen.

Wenn sich in Zukunft der Umwandlungsprozeß ganz allmählich und mit handelspolitisch milderen Methoden als bisher vollzieht, so ist nicht einzusehen, warum nicht nach Abschluß der Entwicklung die Länder unter sich ebenso Rohstoffe wie Fertigfabrikate tauschen werden. Dabei werden allein qualitative Gesichtspunkte und Kostenvorteile den Ausschlag geben. Ein solcher Austausch kann sogar intensiver als im bisherigen Welthandel werden, denn Industriestaaten waren sich auch bisher schon immer die besten Kunden. Das gilt auch für die Entwicklung von Industrien für die Herstellung synthetischer Rohstoffe, nicht nur im Deutschen Reich, sondern auch in anderen wichtigen Ländern. Selbst wenn sich ein Land wie das Deutsche Reich — was praktisch nicht anzunehmen ist —, von der Rohstoffeinfuhr ganz freimachen würde, so würde es immer noch einen internationalen Warenaustausch haben. Es ist jedenfalls durchaus vorstellbar, daß die Devisen, die durch die Selbstherstellung von Rohstoffen erspart werden, dazu benutzt werden würden, ungern entbehrte Fertigfabrikate aus dem Ausland wieder hereinzunehmen, wobei Kostenvorteile und Qualitätsgesichtspunkte von ausschlaggebender Bedeutung sein werden.

d) Wer Auslands- und insbesondere Uebersee-Erfahrungen hat, weiß, daß die sich heute mit Verarbeitungsindustrien versehenden Länder alle vom Geist der westeuropäischen Technik zehren. Ich fürchte daher nicht, daß die Produktionsmittelausfuhr der westeuropäischen Industriestaaten nach und nach zusammensinken wird, wie die Gebrauchsartikelausfuhr nach Uebersee auf vielen Gebieten allerdings stark zurückgegangen ist. Die sich industrialisierenden neuen Staaten in und außerhalb Europas können auf die Dauer ihre eigene Industrie nur so weit entwickeln, als sie für Massenartikel Absatz in ihren eigenen Ländern haben, während eine Produktion von Qualitätswaren nur in besonders gelagerten Fällen zustandekommen dürfte. Der auf diese Weise begrenzte Industrialisierungs- und Ersatzinvestitionsbedarf wird im allgemeinen nicht genügen, um eine leistungsfähige Produktionsmittelindustrie rentabel zu machen. Hier dürfte sich daher ein laufendes Geschäft für die alten Länder der Technik ergeben, und zwar ein besseres als bisher. Das Anwachsen der Leipziger Großen Technischen Messe in den letzten Jahren und die herrliche Schau, die sie gerade in diesen Tagen einer Fülle von prominenten ausländischen Betriebsleitern und Ingenieuren bietet, ist dafür ein augenfälliger Beweis.

e) Es ergibt sich für uns die Erkenntnis, daß die Gewinnung einer neuen internationalen Gleichgewichtslage die Nationalwirtschaften von dem Zwang und dem Druck befreien wird, der heute noch auf ihnen lastet. Damit wird zugleich aber auch die Weltwirtschaft von ihren gegenwärtigen Spannungen befreit, so daß ein neuer Welthandel gegenüber früher viel stabiler und für die in der Wirtschaft Handelnden leichter vorausberechenbar und also konjuktur- und krisenfreier sein wird. —

Die Sicherungsübereignung unpfändbarer Gegenstände

Das Für und Wider in der Rechtsprechung

Von Rechtsanwalt Rupert Zeitlmann, Augsburg

Es ist in der letzten Zeit von einigen deutschen Gerichten, so u. a. vom Landgericht Breslau, die Ansicht vertreten worden, daß die Sicherungsübereignung — gleichgültig, ob es sich hierbei um pfändbare oder um unpfändbare Gegenstände handelt — ein unmoralisches Instrument sei, das mit der nationalsozialistischen Rechtsauffassung nicht in Einklang gebracht werden könne. Diese Aeußerungen greifen also nicht nur die wirtschaftliche Berechtigung an, sondern verneinen sogar die Rechtsgültigkeit der Sicherungsübereignung überhaupt. Diesem Standpunkt kann aber — u. a. auch aus Gründen der Kreditpolitik — nicht beigetreten werden. Die Sicherungsübereignung ist, solange kein anderes Sicherungsmittel geschaffen wird, auf dem Gebiet des Realkredits unerläßlich. Sie ist für die ärmeren Bevölkerungskreise, insbesondere für den ärmeren gewerblichen Mittelstand, sogar die einzige Möglichkeit, um zu für sie erträglichen Bedingungen Kredit zu erhalten. Diese wirtschaftliche Notwendigkeit der Sicherungsübereignung ist auch vor nicht allzu langer Zeit vom Reichsgericht in seinem Urteil vom 28. Januar 1935 (VI 435/34) anerkannt worden. Aufgabe der Rechtsprechung wird es jedoch auch in Zukunft bleiben, solchen Sicherungsübereignungsverträgen die Rechtsgültigkeit zu versagen, die sich nicht mit Treu und Glauben im Geschäftsverkehr in Einklang bringen lassen. Hierbei können den Gerichten die bisher in der Rechtsprechung vertretenen Gedanken den Weg weisen, sie müssen und brauchen aber nicht unbedingt für sie im Einzelfalle starre und unumstößliche Grundsätze sein.

Die Sicherungsübereignung als unmoralisches Instrument.

Unpfändbare Gegenstände sind nach § 811 ZPO. solche Sachen eines Schuldners, die für ihn zur Erhaltung einer angemessenen bescheidenen Lebens- und Haushaltungsführung notwendig sind und die er unter gewissen Voraussetzungen zur Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit unbedingt braucht (z. B. ein Bett, Stühle, ein Tisch; Arbeitszimmergeräte, Schreibtisch, Schreibmaschine; Handwerkszeug usw.). Diese Bestimmung drückt also den Grundgedanken aller Vollstreckungsschutzbestimmungen aus, nämlich daß jedem Volksgenossen die Grundlagen zur wirtschaftlichen Weiterexistenz erhalten bleiben müssen. Sinn und Zweck des § 811 ZPO. wird aber umgangen, wenn ein Schuldner unpfändbare Gegenstände sicherungsweise übereignet und diese Gegenstände ihm später im Wege der Zwangsvollstreckung weggenommen werden. Eine Reihe von Gerichten hat daher allgemein den Satz aufgestellt, daß die Sicherungsübereignung unpfändbare Gegenstände (§ 811 ZPO.), deren Besitz für den Schuldner notwendig ist, unsittlich ist (§ 138 Abs. 1 BGB.), weil derartige Verträge gegen die guten Sitten verstoßen und daher als nichtig zu erachten sind. Im Wege der Zwangsvollstreckung kann daher nach Ansicht dieser gerichtlichen Entscheidungen die Herausgabe solcher Gegenstände nicht verlangt werden. Diesen Standpunkt haben insbesondere nachfolgende Gerichte vertreten: Amtsgericht Düsseldorf — Gerresheim in JW. 1933, S. 29/30; Oberlandesgericht Hamburg in Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 14, S. 368; Oberlandesgericht Karlsruhe in ebenda, Bd. 14, S. 174; Landgericht Hannover in JW. 1932, S. 2721; Landgericht Bochum in JW. 1934, S. 2721 und Henneberger in „Deutsche Justiz" 1934, 1440.

Die Sicherungsübereignung als wirtschaftliche Notwendigkeit.

In jüngster Zeit ist jedoch dieser die Sicherungsübereignung unpfändbarer Gegenstände ablehnenden Rechtsprechung ein Urteil des Landgerichts Stettin vom 21. Oktober 1935 (3 S 255/35, JW. 1936, S. 1087/88) entgegengetreten. Diese Entscheidung geht von der grundsätzlichen Rechtsgültigkeit der Sicherungsübereignung überhaupt aus und stellt als anerkanntes Recht fest, daß der Schuldner auch unpfändbare Gegenstände veräußern könne. Eine solche Veräußerung ist unbedingt rechtsgültig; die sicherungsweise Uebereignung müsse es daher auch sein, da der Schuldner in diesen Fällen sich seiner Verfügungsgewalt ja nur vorübergehend entäußere. Außerdem könne § 811 ZPO. überhaupt nicht ins Feld gezogen werden, weil ein grundlegender Unterschied zwischen dieser Pfändung und der Sicherungsübereignung bestehe. Außerdem wird auf den allgemeinen Grundsatz verwiesen, daß jeder für die Folgen seines Tuns und Unterlassens selbst einzustehen habe und diese Folgen nicht auf andere abwälzen dürfe. Darum heißt es in der Entscheidung wörtlich:

> „Der Schuldner, welcher seinem Gläubiger bestimmte Gegenstände als Sicherheit anbietet, bringt damit zum Ausdruck, daß er sich im ungünstigsten Falle auch ohne diese Gegenstände behelfen kann. Auf die Richtigkeit einer derartigen Erklärung muß sich der Gläubiger verlassen können; sonst schwindet jede Sicherheit auf diesem Gebiete des Realkredits."

Von besonders praktischem Interesse sind aber die Ausführungen der oben erwähnten Entscheidung über die Sicherungsübereignung unpfändbarer Gegenstände als wirtschaftliche Notwendigkeit; dazu wird in dem Urteil mit nachfolgenden Worten Stellung genommen:

> „Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß die sicherungsweise Uebereignung von unpfändbaren Gegenständen ungültig ist, so kommt man zu Ergebnissen, die den Zielen der nationalsozialistischen Staatsführung widersprechen. Man nimmt dadurch den ärmeren Volkskreisen jede Möglichkeit Realkredit zu erlangen. Der Realkredit ist aber für die ärmeren Bevölkerungskreise vielfach die einzige Möglichkeit zu für sie erträglichen Bedingungen Kredit zu erhalten. Er ist vielfach für Lohnempfänger das einzige Mittel zur Erlangung einer selbständigen Existenz. Verschließt man den ärmeren Bevölkerungskreisen die Möglichkeit, sich mit Hilfe ihrer unpfändbaren Habe Kredit zu beschaffen, so erschwert man ihm die Möglichkeit sozialen Aufstiegs. Hierdurch vermehrt man eine Gefahr, welche die Pfändungsbeschränkungen des § 811 ZPO. gerade verhindern wollen, nämlich die Gefahr der zunehmenden Verproletarisierung der besitzlosen Bevölkerungsteile. Die Kammer ist der Ueberzeugung, daß es doch wohl sozialer ist, wenn man den ärmeren Kreisen die Möglichkeit erhält, mit Hilfe ihrer unpfändbaren Gegenstände, die für die Erhaltung oder Erweiterung ihrer Wirtschaft

unumgänglich notwendigen Kredite zu erhalten, als daß man sie dadurch, daß man ihnen diese Möglichkeit nimmt, in die Zwangslage versetzt, eine Vollstreckung über sich ergehen lassen zu müssen, welche sie, wenn sie sich Kredit beschaffen könnten, ohne Schwierigkeit abwenden könnten."

Der Mittelweg als Lösung.

Wenn man die Ergebnisse der bisherigen Rechtsprechung zusammenfaßt, so kann man feststellen, daß in der Frage der Rechtsgültigkeit der Sicherungsübereignung von unpfändbaren Gegenständen unter den verschiedenen Gerichten immer noch grundlegende Meinungsverschiedenheiten bestehen. Diese Zwiespältigkeit der Rechtsprechung in der Beurteilung dieser für die Geschäftswelt so bedeutsamen Form der Kreditsicherung ist für die Praxis unerfreulich und wenig zuträglich. Es ist unschwer einzusehen, daß die Verneinung der Rechtsgültigkeit der Sicherungsübereignung überhaupt zu schweren Erschütterungen des Realkredits führen und damit zum Schaden der gesamten Wirtschaft gereichen würde. Damit will aber keineswegs gesagt werden, daß die Sicherungsübereignung unpfändbarer Gegenstände in jedem Einzelfalle unbedingt als rechtsgültig anerkannt werden soll. Es lassen sich vielmehr eine Reihe von Fällen denken, in denen der ablehnende Standpunkt der vorerwähnten Rechtsprechung sowohl rechtlich als auch moralisch seine Gültigkeit haben mag. Handelt es sich um die sicherungsweise Uebereignung aller notwendigster Gebrauchsgegenstände oder Arbeitsgeräte (z. B. das letzte Bett, den letzten Tisch usw.), so bedarf es keiner langwierigen rechtswissenschaftlichen Ausführungen, um festzustellen, daß solche Sicherungsübereignungen unpfändbarer Gegenstände als gegen die guten Sitten verstoßend rechtsungültig sind und daher die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe dieser Gegenstände unzulässig ist. Handelt es sich hingegen um die sicherungsweise Uebereignung nicht zum Leben unbedingt notwendiger, sondern nur im weiteren Sinne des § 811 ZPO. unpfändbarer Gegenstände (z. B. um einen an sich unpfändbaren Kraftwagen), so mag hier dem Gläubiger Recht zu geben sein, der sich mit dem Urteil des Landgerichts Stettin auf die Rechtsgültigkeit auch solcher Sicherungsübereignungen beruft. Es läßt sich hier kein allgemeiner Satz aufstellen, sondern es muß immer auf die besonderen Umstände des Einzelfalles eingegangen werden; der Mittelweg zwischen den beiden entgegengesetzten Meinungen der Rechtsprechung zu dieser Frage wird auch hier zu den gerechtesten Entscheidungen führen.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Aus der Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer

In der letzten Mitgliederversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Danzig wurde über die Zusammensetzung der neuen Börsenvorstände, die mit Wirkung ab 15. Februar d. Js. ihre Arbeit aufgenommen haben, berichtet. Ferner wurde auf die Königsberger Messe, die in diesem Jahre vom 15. bis 18. August stattfindet, sowie auf einige bemerkenswerte Veranstaltungen in Danzig hingewiesen. Sodann folgten Berichte über die Tätigkeit der Kammer auf den verschiedensten Gebieten, u. a. hinsichtlich der Klärung von Fragen des danzig-polnischen Zahlungsverkehrs.

Im Anschluß hieran gab der Präsident der Industrie- und Handelskammer zu den kürzlich in einer Versammlung von Danziger Kaufleuten gegen die Industrie- und Handelskammer erhobenen Vorwürfen eine Erklärung ab, in der die Richtlinien, nach denen die Industrie- und Handelskammer bisher gearbeitet hat, ausführlich dargelegt wurden. Die Mitgliederversammlung sprach der Kammer ihr vollstes Vertrauen aus und gab dem einheitlichen Wunsche Ausdruck, daß die Kammer in der Wahrnehmung der Belange von Industrie und Handel den bisher eingeschlagenen Weg weiter gehen möge.

Weitere Tagesordnungspunkte betrafen den danzig-deutschen Warenverkehr im Rahmen des deutsch-polnischen Wirtschaftsabkommens und das danzig-polnische Protokoll vom 27. Februar 1937 (Beteiligung Danzigs an den polnischen Einfuhrkontingenten sowie verschiedene Fragen des Außenhandels). Eine eingehende Behandlung erfuhren auch die vom Treuhänder der Arbeit erlassenen Tarifordnungen für kaufmännische Angestellte und für Handelshilfsarbeiter, die am 15. d. Mts. in Kraft getreten sind, sowie eine Reihe von Organisationsfragen der gewerblichen Wirtschaft. Desgleichen wurde die Berufsausbildung des kaufmännischen Nachwuchses (Lehrlingsprüfungen, Lehrlingsrolle) ausführlich erörtert.

Den Schluß der Verhandlung bildete die Frage der Einführung eines gesetzlichen Flaschenpfandes für den Verkauf von Bier und Mineralwasser in Flaschen. Die Mitgliederversammlung sprach sich im Interesse der Wirtschaft für die Einführung des Flaschenpfandes aus.

Friedrich Sommer
Telefon 276 97 Danzig Gr. Wollwebergasse 5
Danziger Bleikristall-Schleiferei

Devisen-Kurse der Bank von Danzig*)

(Die Kurse verstehen sich in Danziger Gulden)

I. Telegraphische Auszahlungen:

	15. 3.		16. 3.		17. 3.		18. 3.		19. 3.		20. 3	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
London 1 Pfund Sterling	25,75	25,85	25,75	25,85	25,75	25,85	25,75	25,85	25,75	25,85	25,75	25,85
Berlin 100 RM (verkehrsfr.)	211,94	212,78	211,94	212,78	211,94	212,78	211,94	212,78	211,94	212,78	211,94	212,78
Warschau 100 Zł (verkehrsfr.)	99,80	100,20	99,80	100,20	99,80	100,20	99,80	100,20	99,80	100,20	99,80	100,20
Paris 100 Franken	24,20	24,30	24,20	24,30	24,20	24,30	24,15	24,25	24,15	24,25	24,15	24,25
Zürich 100 Franken	120,—	120,48	120,—	120,48	120,—	120,48	120,—	120,48	120,—	120,48	120,—	120,48
Brüssel 100 Belga	88,76	89,12	88,76	89,12	88,76	89,12	88,76	89,12	88,76	89,12	88,76	89,12
Amsterdam 100 Gulden	287,90	289,02	287,90	289,02	287,90	289,02	288,10	289,22	288,10	289,22	288,30	289,42
Stockholm 100 Kronen	132,75	133,29	132,75	133,29	132,75	133,29	132,75	133,29	132,75	133,29	132,75	133,29
Kopenhagen 100 Kronen	114,95	115,41	114,95	115,41	114,95	115,41	114,95	115,41	114,95	115,41	114,95	115,41
Oslo 100 Kronen	129,35	129,87	129,35	129,87	129,35	129,87	129,35	129,87	129,35	129,87	129,35	129,87
New York 1 Dollar	5,2695	5,2905	5,2695	5,2905	5,2695	5,2905	5,2695	5,2905	5,2695	5,2905	5,2695	5,2905
Mailand 100 Lire (verkehrsfr.)	27,75	27,85	27,75	27,85	27,75	27,85	27,75	27,85	27,75	27,85	27,75	27,85

II. Geldsorten und Banknoten:

	15. 3.		16. 3.		17. 3.		18. 3.		19. 3.		20 3.	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
1 Pfund Sterling	25,62	25,78	25,62	25,78	25,62	25,78	25,62	25,78	25,62	25,78	25,62	25,78
100 RM (Münzgeld-Reiseverkehr)	168,—	172,—	168,—	172,—	168,—	172,—	168,—	172,—	168,—	172,—	168,—	172,—
100 Złoty (Reiseverkehr)	99,80	100,20	99,80	100,20	99,80	100,20	99,80	100,20	99,80	100,20	99,80	100,20
100 franz. Franken	23,30	23,46	23,30	23,46	23,30	23,46	23,30	23,46	23,30	23,46	23,30	23,46
100 schweiz. Frank.	119,70	120,50	119,70	120,50	119,70	120,50	119,70	120,50	119,70	120,50	119,70	120,50
100 Belga	88,50	89,04	88,50	89,04	88,50	89,04	88,50	89,04	88,50	89,04	88,50	89,04
100 holl. Gulden	286,30	288,—	286,30	288,—	286,30	288,—	286,30	288,—	286,30	288,—	286,30	288,—
100 schwed Kronen	132,—	132,80	132,—	132,80	132,—	132,80	132,—	132,80	132,—	132,80	132,—	132,80
100 dän. Kronen	114,15	114,85	114,15	114,85	114,15	114,85	114,15	114,85	114,15	114,85	114,15	114,85
100 norweg. Kronen	128,60	129,40	128,60	129,40	128,60	129,40	128,60	129,40	128,60	129,40	128,60	129,40
1 Dollar U. S. A.	5,244	5,276	5,244	5,276	5,244	5,276	5,244	5,276	5,244	5,276	5,244	5,276

*) Gemäß § 14 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 treten bis auf weiteres an Stelle der Devisenkurse der Börse die von der Bank von Danzig festgesetzten Devisenkurse.

Danziger Wertpapiere. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	15. 3. 37	16. 3. 37	17. 3. 37	18. 3. 37	19. 3. 37	20. 3. 37
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5% Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7% Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½% Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4% Danziger Schatzanweisungen	—	—	98½ bez. G	—	—	—
4% (bisher 8%) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuld-verschreibungen	—	—	—	—	—	—
4% (bisher 8%) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	88½ rept. G	—	88½ rp. G	88½ rp. G	—
4% (bisher 8%) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	88½ rept. G	88½ rp. G	88½ rp. G	88½ rp. G	88½ bez. G
4% (bisher 7%) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	88½ rp. G	88½ rp. G	—	—
4% (bisher 7%) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	—	—	—
4% (bisher 7%) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	88½ rp. G	—	—	—
4% (bisher 6%) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	106 bez. G	—	—	—
Danziger Privat-Actien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	100 bez.	100 bez. G
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Danzig:

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 15. 3. 1937 bis 20 3. 1937. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig												
	Weizen	Roggen	Gerste	Blaumohn	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Seradella	Rotklee	Gelbsenf	Peluschken
15. 3. 37	G 30.— bis 31,— je nach Qualität	ohne Handel	feine ohne Handel mittel ohne Handel 114/5 Pfd. ohne Handel 110 Pfd ohne Handel 105 Pfd. G 23,75	—	G 23.— bis 25,— feiner darüber	G 22,— bis 27,—	G 22 — bis 27,—	—	—	—	—	—	—	—
16. 3. 37	nicht notiert													
17. 3. 37	zum Konsum G 30,— bis 31,— je nach Qualität	ohne Handel	feine ohne Handel mittel ohne Handel 114/5 Pfd ohne Handel 110 Pfd. ohne Handel ruhiger 105 Pfd. G 23,25 bis 23,50	—	ruhiger G 22,— bis 24,— zum Konsum feinster darüber	G 22,— bis 27,—	G 22,— bis 27,—	—	—	—	—	—	—	—
18. 3. 37	nicht notiert													
19. 3. 37	nicht notiert													
20. 3. 37	nicht notiert													

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtsdekade vom 21. bis 28. Februar 1937.

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg	To.	Wagg.	To.
Kohlen	102	1690	106	1646	343	8280	13	330	549	11701	3	45	891	19234	3	55	1456	30816
Holz	27	437	6	99	5	75	33	551	17	273	356	6149	378	6618	330	5731	3	51
Getreide Saaten	108	1486	8	120	18	262	18	256	20	301	2	30	2	30	25	375	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	4	55	1	15	—	—	2	23	32	454	—	—	—	—	—	—	16	245
Rübenschnitzel	—	—	—	—	27	333	40	400	—	—	1	15	—	—	3	51	—	—
Sperrholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	341	—	—	—	—
Dünger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehl	10	145	3	35	13	208	1	15	78	1192	—	—	—	—	4	60	—	—
Salz	4	56	—	—	—	—	1	16	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	1	15	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	7	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	8	121	4	66	3	45	—	—	7	104	—	—	—	—	—	—	135	2339
Versch. Güter	107	1193	24	267	57	839	119	1701	65	954	3	30	6	99	37	555	2	22
Vieh	19—190	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pferde	1—0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Sammlung Danziger Steuergesetze

herausgegeben vom Landessteueramt

erscheint demnächst **Preis 15.— Gulden**

ein zweckmäßiges, vollständiges, unentbehrliches Nachschlagewerk für jeden Steuerzahler

Bestellungen durch den Verlag

A. Schroth, Danzig, Heilige Geistgasse Nr. 83, und den Danziger Buchhandel

Danzigs seewärtiger Warenverkehr im Februar 1937

dp. Im Februar 1937 wies der seewärtige Umschlag im Danziger Hafen eine Steigerung gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres auf. Die Ausfuhr zeigte eine erfreuliche Belebung, sie belief sich auf 410 717,1 t gegen 317 798,0 t im gleichen Monat des Vorjahres. Die Einfuhr dagegen hat mit 41 749,4 t im Februar 1937 nicht die Höhe des Vergleichsmonat im Vorjahre (50 047,3 t) erreicht.

Die Ausfuhr wies günstigere Zahlen auf bei Kohlen 206 278,5 t (156 119,2 t), Roggen 16 947,7 t (10 940,7 t), Hafer 4713,7 t (2026.8 t), Schmierölen 1 748,0 t (25,1 t), Paraffin 1 301,9 t (866,1 t), Oelkuchen 5069,3 t (2019,5 t), Hartholz-Schnittware 18 861,3 t (12 691,2 t), Weichholz - Schnittware 50 340,2 t (29 632,0 t). Ungünstiger lagen die Exportziffern bei Weizen 5 383,1 t (11 923,7 t), Gerste 28 037,2 t (35 381,2 t), Hülsenfrüchten 5 590,6 t (6 118,4 t), Mehl 14 028,7 t (18 436,2 t), Treibölen 119,4 t (263,8 t) und Zink 527,6 t (706,8 t).

In der Einfuhr wiesen höhere Zahlen auf Sämereien 910,4 t (188.2 t), Kakao 208.1 t (67,4 t), tierische Fette und Oele 584,3 t (476,8 t), Lumpen 72,1 t (10,6 t), Schrott 3022,8 t (556,1 t), Roheisen 443,0 t (113,4 t), Eisen und Stahl — neu — 1 451,4 t (1 283,0 t). Ungünstiger als im Vorjahr lagen die Zahlen bei Kaffee 106,9 t (251,2 t), Salzheringen 2 453,6 t (2 868,9 t), Erzen (ohne Schwefelkies) 16 425,5 t (23 520.8 t) und Rohwolle 0,7 t (3,4 t). Keine Einfuhr wurde verzeichnet bei Schwefelkies (Februar 1936: 3 560,5), Melasse (1 027,4) und Phosphoriten (6471,6).

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Zolltarifentscheidungen

Nach Danziger Zollblatt

1. **Staub von Eisenerzen,** in besonderen Oefen zu Stücken, Klumpen zusammengebacken, agglomeriertes Erz genannt, ist nach Tarifstelle 177/1a entspr. röm. Ziffer zu verzollen. Agglomeriertes Erz enthält gewöhnlich über 50 % Eisen, dagegen enthält Eisenschlacke, die mitunter den agglomerierten Erzen äußerlich ähnlich ist, nicht mehr als 40 % Eisen und ist mehr gesintert, härter und schwerer zu zerschlagen. 2. Papier **(Seidenpapier)** im qm-Gewicht von etwa 12—18 g, aus ungeleimter Zellulosemasse und daher sehr porös, in Rollen von etwa 15 mm Breite, als Filter in Zigarettenhülsen benutzt, geht nach Tarifstelle 817, mit Anwendung des P. 4 Buchst. „b" der hinter Tarifstelle 821 stehenden Anmerkung. Nach dieser Tarifstelle und nach P. 4 „b" der Anmerkung hinter Tarifstelle 821 sind Rollen in einer Breite von etwa 15 mm zu verzollen, die aus zwei Lagen des vorgenannten Papiers (Seidenpapiers) gewonnen werden, welche eine Zwischenlage dünnschichtiger Baumwollwatte aufweisen, wobei jede Lage des Papiers (Seidenpapiers) aus zwei Bogen besteht. 3. **Gegenstände religiösen Kults,** außer den besonders genannten, sind als Erzeugnisse aus den betr. Stoffen mit Berücksichtigung ihrer Vollendung zu verzollen. Beispiel: ein Medaillon mit Heiligenbildnis, aus Kupferlegierungen hergestellt und versilbert, geht nach Tarifstelle 995/2; ein gleiches Medaillon aus Silber — nach Tarifstelle 1264/4. Mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 177, 817, 995, 1264.** Rundschreiben T 3 vom 26. 1. 37, Nr. D IV 2000/2/37. (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 3 vom 30. 1. 37, Pkt. 92).

1. Das im Handel unter dem Namen **„Hydrasal"** bekannte Erzeugnis, eine Mischung von Fluorkalzium mit Chlornatrium, Chlorkalium und Chlormagnesium (zum Teil in Gestalt eines basischen Salzes im Hinblick auf die geringe Menge Lauge), mit Beimischung unerheblicher Mengen Chromoxyd, ist nach Tarifst. 303/5 zu verzollen. 2. **Monokularmikroskope, Binokularmikroskope,** darunter Stereoskop-Binokularmikroskope, d. h. Vorrichtungen zum Vergrößern, die auf dem System optischer Gläser, Okular und Objektiv genannt, beruhen, sind ohne Rücksicht auf die Vergrößerungsskala u. Bestimmung nach Tarifstelle 1167/6 zu verzollen. Zusammen mit dem Mikroskop sind bei Monokularmikroskopen höchstens zu verzollen soviel Objektive, als Einschrauböffnungen in dem betreffenden Revolver oder in der Schlittenvorrichtung vorhanden sind; bei Stereoskop-Binokularmikroskopen — soviel paarige Objektive und paarige Okulare, als Einschrauböffnungen in dem betreffenden Revolver oder in der Schlittenvorrichtung vorhanden sind; bei Binokularmikroskopen — soviel einfache Objektive und paarige Okulare, als Einschrauböffnungen in dem betreffenden Revolver oder in der Schlittenvorrichtung vorhanden sind. Mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 303 und 1167.** Rundschreiben T 162 vom 23. 12. 36, Nr. D IV 30938/2/36 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 1 vom 11. 1. 37, Pkt. 21).

Punkt 1 der Tarifstelle 606 umfaßt rohe unverarbeitete Baumwolle, d. h. Baumwolle in Gestalt verwickelter und verunreinigter Fasern. Diese Baumwolle trifft in gepreßten Ballen ein. Nach diesem Punkt gehen auch alle Baumwollabfälle, die als Nebenerzeugnis bei der Verarbeitung von Baumwolle auf Textil-Spinnereimaschinen gewonnen werden, wie: Krempelabfälle, Kämmlinge und dergl. Dagegen umfaßt **Punkt 2 der Tarifstelle 606 Baumwolle und baumwollene Abfälle, die auf Spinnereimaschinen** (Schlagmaschinen, Streichmaschinen, Kämmaschinen) **teilweise bereits verarbeitet sind:** eine solche Baumwolle erhält die Form von Rollen, Bogen und Bändern. Gleichzeitig wird erläutert, daß Abfälle in Gestalt von Rollen-, Bogen- und Bandresten, die von Schlagmaschinen, Streichmaschinen, Strecken und Kämmmaschinen als kleinere oder größere Stücke gewonnen werden, als die im P. 1 der Tarifstelle 606 genannten rohen Abfälle zu behandeln sind. Mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu Tarifstelle 606.** Rundschreiben T. 163 vom 23. 12. 36, Nr. D IV 26972/2/36 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 1 vom 11. 1. 37, Pkt. 22).

1. **Rechteckiges Glas für Kraftwagenlaternen, Wagenlaternen, Fahrradlaternen,** ist nach den Tarifstellen zu verzollen, die das entsprechende Tafelglas vorsehen, z. B.: ausgeführt aus glattem weißem Tafelglas von einer Stärke von 5 mm und weniger, nicht geschliffen, nicht poliert — nach P. 1 der Tarifstelle 913; hergestellt aus glattem Tafelglas von einer Stärke über 5 mm, nicht geschliffen, nicht poliert, nicht mattiert, mit geschliffenem Rand (biseauté) — nach Tarifstelle 914 mit dem in Tarifstelle 916 vorgesehenen Zuschlag. 2. **Glas für Kraftwagenlaternen, Wagenlaternen, Fahrradlaternen** von anderer als rechteckiger Gestalt, ist nach den Tarifstellen zu verzollen, die die entsprechend bearbeiteten Glaserzeugnisse vorsehen z. B.: hergestellt aus geblasenem, glattem, weißem Tafelglas — nach P. 2 der Tarifstelle 900; hergestellt aus glattem, weißem Tafelglas, geschliffen, poliert, geschnitten, aber ohne andere Verzierungen nach Tarifstelle 903. 3. **Erzeugnisse aus geblasenem Glas in Gestalt verschiedener Figuren von Tieren und dgl.,** auch wenn sie zum Aufbewahren von Parfümeriecerzeugnissen bestimmt sind, aber zur Verzierung einen Zusatz anderer Stoffe aufweisen, sind als Waren aus Glas aller Art mit Verzierungen aus gewöhnlichen oder wertvollen Stoffen nach Tarifstelle 906 zu verzollen. 4. **Schuhwerk und Handschuhe aus Gummi, zu Gasschutzzwecken** bestimmt, sind wie folgt zu verzollen: das Schuhwerk nach Tarifstelle 733, die Handschuhe nach Tarifstelle 737, da diese Tarifstellen Schuhwerk und Handschuhe aus Gummi ohne Beschränkung ihrer Bestimmnug umfassen. Solches Schuhwerk und solche Handschuhe, die mit der speziellen Gasschutzkleidung ein untrennbares Ganzes bilden, sind zusammen mit dieser Kleidung als Gasschutzgerät nach Tarifstelle 1165 zollpflichtig (Rundschreiben T. 135 vom 26. Oktober 1936, Nr. D IV 25641/2/36). Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 733, 737, 906, 1165 und zur Tarifierung von Glas für Laternen.** Rundschreiben T 164 vom 31. 12. 36 Nr. D IV 29556/2/36 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 2 vom 20. 1. 37, Pkt. 58).

Zusatz des Landeszollamts: Vergl. zu Pkt. 4 auch die Entscheidung D IV 26322/2/36.

Brennerreiniger, die aus einem Bündel dünner Stahldrähte in gedrechselter roher Holzfassung und einer Holz-

hülse bestehen, im Stückgewicht unter 500 g, sind als nicht besonders genannte Holzwaren nach Tarifstelle 778/2 a zollpflichtig. Diese Waren können **nicht** als Bürsten für technische Zwecke nach Tarifstelle 1016/1 b verzollt werden, da sie nur ein Bündel Drähte aufweisen. **Zu Tarifstelle 778.** D IV 30388/2/36 vom 5. 1. 37.

Tarifierung von Papier und Löschpapier bezw. Filtrierpapier. Entsprechend den Bestimmungen der Anmerkung hinter Tarifstelle 816 kann die Abfertigung der zur Verzollung nach Tarifstelle 815 P. 1 a und b und Tarifstelle 816 P. 1 a und b angemeldeten Papiersendungen nach den vorgenannten Tarifstellen und Punkten erfolgen, sofern diesen Papiersendungen eine entsprechend beglaubigte **Untersuchungsbescheinigung** mit der Feststellung des Holzschliffgehalts über 30 % beigefügt ist, wobei diese Abfertigung erst nach Ueberprüfung der Warenbeschaffenheit durch das Finanzministerium auf Grund vorgelegter Proben als endgültig angesehen wird. Wird einer Sendung Papier oder Löschpapier bezw. Filtrierpapier, das nach vorstehenden Tarifstellen, Punkten und Buchstaben (eingehende Anmeldung) oder auch ohne deren Angabe (allgemeine Anmeldung) zur Verzollung angemeldet ist, die Untersuchungsbescheinigung nicht beigefügt, so haben die Zollämter das zur Tarifstelle 815 und 816 gehörende Papier bezw. Löschpapier und Filtrierpapier nach Tarifstelle 815 P. 2 Buchstabe a und b für Papier und nach Tarifstelle 816 P. 2 a und b für Löschpapier bezw. Filtrierpapier abzufertigen. Gegen eine solche Entscheidung des Zollamts steht der Partei das Recht zu, im Einklang mit den Bestimmungen des Art. 130 und 131 des Zollrechts in der in den §§ 227 bis 229 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht vorgesehenen Weise beim Finanzministerium Beschwerde einzulegen. **Zu Tarifstelle 815, 816.** Rundschreiben vom 31. 12. 36, Nr. D IV 31386/2/36 über die Tarifierung von Papier und Löschpapier bezw. Filtrierpapier aus Tarifstelle 815 und 816 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 2 vom 20. 1. 37, Pkt. 60).

Zusatz des Landeszollamtes: Vgl. Entscheidung D IV 31984/2/34 vom 17. 10. 34.

Sämtliche konstruktions-technischen Zeichnungen, die im photographischen oder auch graphischen Verfahren hergestellt sind, sind als Pläne nach Tarifstelle 843 zu verzollen.

Zu Tarifstelle 843. D IV 27799/2/36 vom 28. 1. 37.

Zusatz des Landeszollamts: Vergl. Zollerleichterungen nach Liste 3.

1. Nicht besonders genannte Erzeugnisse in Gestalt **zylindrischer Gefäße,** hergestellt aus Glasröhrchen, **zum Aufbewahren kleiner Gegenstände (Pastillen, Körner, Dragées und dergl.),** mit aufgesetzten oder aufgeschraubten Verschlüssen aus gewöhnlichen Stoffen, sind als Erzeugnisse aus Glasröhrchen mit Zusatz gewöhnlicher Stoffe, die keine Verzierungen bilden, nach den Tarifstellen 900/4 b oder 904/2 a (je nach der Farbe des Glases) mit dem in Tarifstelle 905 vorgesehenen Zuschlag zu verzollen. 2. **Schwämme zum Waschen,** hergestellt aus poröser Viskosemasse, sind als nicht besonders genannte Erzeugnisse aus gewöhnlichen Stoffen zu behandeln und nach Tarifstelle 1273 zu verzollen. Mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 900, 904, 905, 1273.** Rundschreiben T 161 vom 24. 12. 36, Nr. D IV 30935/2/36 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 1 vom 11. 1. 37, Pkt. 23).

Zusatz des Landeszollamtes: Vergl. zu Pkt. 2 die Entscheidung D IV 5604/2/34.

Bruchschrott aus Stahl, in einer Korngröße bis zu etwa 2 mm, ist wie Feilspäne nach Tarifstelle 965/2 zu verzollen. **Zu Tarifstelle 965.** D IV 26980/2/36 vom 24. 11. 36.

1. **Klappmesser** mit einer Federvorrichtung zum Verhindern des willkürlichen Zuklappens des Messers, auch mit einem Greifer zum Herausziehen der Patronenhülsen aus Jagdflinten ausgestattet, sind als andere Klappmesser zu behandeln und nach Tarifstelle 1018/4 b zu verzollen. 2. **Chirurgische Scheren** gehen nach Tarifstelle 1018/9, da dieser Punkt Scheren aller Art vorsieht. 3. **Die in den Punkten 1 und 2 der Tarifstelle 1169 genannten Maschinen,** von denen jede beigelegte **Zugaben** zum richtigen Funktionieren dieser Maschine besitzt, nämlich: ein Bürstchen, ein Pinselchen, einen Schraubenzieher, einen Drahtstift zum Oelen, ein Staubtuch, ein Fläschchen Schmieröl, eine Schablone zum Radieren und einen Radiergummi — sind zusammen mit diesen Zugaben nach Tarifstelle 1169 entsprechendem Punkt zu verzollen, jedoch ist die Anwendung des entsprechenden Zollsatzes vom Gewicht der Maschine selbst, ohne das Gewicht der vorgenannten Zugaben, abhängig. Mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit.

Zu den Tarifstellen 1018 und 1169. Rundschreiben T. 160 vom 23. 12. 36, Nr. D IV 30579/2/36 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 1 vom 11. 1. 37, Pkt. 20).

Zusatz des Landeszollamts: Vgl. zu Pkt. 3 die Entscheidung D IV 25700/2/36.

Garn. Nachstehendes Rundschreiben betrifft Garn, das aus Fasern pflanzlichen Ursprungs (Baumwolle usw.), tierischen Ursprungs (Wolle, Naturseide usw.) und Kunstfasern (Kunstseide usw.) hergestellt ist. Garn von nicht dauerhafter Färbung ist wie ungefärbtes Garn zu verzollen, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Vorgänge des Bleichens, Merzerisierens, Sengens usw., sofern diese Vorgänge stattgefunden haben. Als Garn von nicht dauerhafter Färbung ist solches Garn anzusehen, das sich gänzlich entfärbt (gegebenenfalls unter Zurücklassung eines kaum wahrnehmbaren Farbtons), wenn wir das Garn 5 Minuten lang in Wasser von 55 bis 60° C mit 1 % (im Gewichtsverhältnis zum Wasser) Marseille-Seife waschen. Dieses Untersuchungsverfahren ist in folgender Weise auszuführen: 5 g der zu untersuchenden Ware werden 5 Minuten lang in 300 cm³ Wasser von 55 bis 60° C gewaschen, in dem zuvor etwa 3 g Marseille-Seife aufgelöst wurden. Das Waschen erfolgt in einem Glasgefäß durch kräftiges Mischen der zu untersuchenden Warenproben in der Seifenlösung unter Zuhilfenahme eines Glasstäbchens. Nach dem Waschen ist die Probe mit kühlem Wasser durchzuspülen, danach zu trocknen und mit einer nicht gewaschenen Probe der zu untersuchenden Ware zu vergleichen. **Zur Verzollung von Garn von nicht dauerhafter Färbung.** Rundschreiben T 159 vom 18. 12. 36, Nr. D IV 31174/2/36 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 34 vom 30. 12. 36, Pkt. 1030).

Einige vom Teil VIII des Zolltarifs umfaßte Erzeugnisse sind je nach dem Grundstoff mit einem bestimmten Zuschlag zu verzollen. Bei der Bestimmung des Grundstoffes sind folgende Richtlinien zu beachten: A) **Erzeugnisse ohne Aufputz:** 1. Ist ein Erzeugnis aus zwei verschiedenen Werkstoffen hergestellt, so wird als Grundstoff derjenige Stoff angesehen, der den größeren Teil der Oberfläche des Erzeugnisses einnimmt (Abs. 1 der Anmerk. 25); überschreitet jedoch der Stoff von höherem Satz $^1/_3$ der Gesamtoberfläche des betreffenden Erzeugnisses, so ist als Grundstoff der Stoff mit höherem Satz anzusehen (Abs. 2 der Anmerkung 25). 2. Ist das Erzeugnis aus mehr als zwei verschiedenen Stoffen hergestellt, so sind die Flächen der Stoffe mit höheren Zollsätzen zusammenzuzählen (die Anzahl dieser Stoffe wird stets gleich sein der Anzahl aller Stoffe minus eins, d. h. minus Stoff mit dem niedrigsten Zollsatz), und die Verzollung erfolgt abhängig davon, ob die erhaltene Summe ein Drittel der Gesamtoberfläche des betr. Erzeugnisses übersteigt: ist diese Summe kleiner als ein Drittel der Gesamtfläche, so gilt als Grundstoff derjenige Stoff, der den größten Teil der Gesamtoberfläche des Erzeugnisses einnimmt; ist aber diese Summe größer als ein Drittel der Gesamtoberfläche des Erzeugnisses, so gilt als Grundstoff derjenige der Stoffe mit höherem Satz (d. h. einer von den zusammengezählten Stoffen), der von den zusammengezählten Flächen den größten Teil einnimmt (Anmerkung 25). Sind die zusammenzuzählenden Teile einander gleich, so wählen wir den

Stoff mit dem höchsten Satz. **B) Erzeugnisse mit Aufputz gemäß Anmerkung 23 Buchstabe b:** Wir beschäftigen uns jetzt nur mit dem im Buchstaben „b" der Anmerkung 23 angegebenen Aufputz, ohne von dem im Buchstaben „a" dieser Anmerkung angegebenen Aufputz zu sprechen. Bei der Prüfung des in der Anmerkung 23 „b" angeführten Aufputzes, d. h. des Aufputzes in Form des dem fertigen Erzeugnisses zugesetzten Stoffes, ist zu untersuchen: 1. ob der zugesetzte Stoff nicht einen niedrigeren Zollsatz hat als den für den Grundstoff (bezw. einzigen) des betreffenden Erzeugnisses vorgesehenen Satz (d. h. der betreffende Stoff muß einen gleichen oder höheren Satz haben); hierbei wird der Grundstoff zuvor in der oben unter A angegebenen Weise bestimmt (so, als ob das fertige Erzeugnis keinen angenähten, aufgenähten u. ä. Zusatz eines anderen Stoffes hätte, und 2. ob der zugesetzte Stoff nicht ein Drittel der äußeren Oberfläche des zuvor bestimmten Grundstoffes übersteigt. Erfüllt der zugesetzte Stoff die beiden obigen Bedingungen, so wird für den Aufputz entsprechend der Anmerkung 24 ein Zollzuschlag von 50 % erhoben, sofern der Zolltarif selbst nicht anders bestimmt. Entspricht jedoch der zugesetzte Stoff nicht einer der obigen Bedingungen, so ist wie folgt zu verfahren: a) entspricht er nicht der ersten Bedingung (hat er einen niedrigeren Satz als der zuvor bestimmte Grundstoff), so wird er nicht als Aufputz angesehen und daher der in der Anmerkung 24 vorgesehene Zuschlag nicht erhoben, sofern die zweite Bedingung erfüllt ist (I), — oder aber er verliert den Charakter eines zugesetzten Stoffes und wird zu einem der Bestandteile des fertigen Erzeugnisses, sofern auch die zweite Bedingung nicht erfüllt ist, d. h. sofern der zugesetzte Stoff ein Drittel der äußeren Fläche des zuvor ermittelten Grundstoffes überschritten hat (II); b) entspricht er nicht der zweiten Bedingung (unabhängig davon, ob er der ersten Bedingung entspricht oder nicht), so wird er zu einem der Bestandteile des fertigen Erzeugnisses, wie oben in a) II. — In den Fällen a) II und b) stellen wir einen neuen Grundstoff fest (indem wir bereits die Fläche des zugesetzten Stoffes als einen der Bestandteile der Gesamtfläche des Erzeugnisses annehmen) und wenden die unter A (Erzeugnisse ohne Aufputz) im vorliegenden Rundschreiben angegebenen Grundsätze an. Dieses Rundschreiben gilt vom Tage seiner Veröffentlichung bis zu einer etwaigen Neufassung der hier besprochenen Anmerkungen des Zolltarifs. **Zu den Allgemeinen Anmerkungen 23, 24 und 25 des Teils VIII des Zolltarifs.** Rundschreiben T 156 vom 15. 12. 36, Nr. D IV 30888/2/36 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 34 vom 30. 12. 36, Pkt. 1024).

Polen:

Polnisch-rumänisches Zahlungsabkommen

Die Mitteilungen der Deutsch-Rumänischen Handelskammer in Berlin (Nr. 3 — vom 15. März 1937) enthalten über das neue polnisch-rumänische Zahlungsabkommen folgende Notiz: Am 25. Februar 1937 ist das Zahlungsabkommen mit Polen in Kraft gesetzt worden. Die Auszahlungen in diesem Lande erfolgen durch das polnische Clearinginstitut „Polski Institut Rozrachunkowy" in Warschau. Die Rumänische Nationalbank gibt Anweisungen hinsichtlich der Formalitäten für die Durchführung der Zahlungen im rumänisch-polnischen Clearing. Der rumänische Schuldner wird in dem Augenblick von seiner Schuld befreit, wo der polnische Gläubiger in den Besitz des Gegenwertes seiner Forderung gelangt.

Der Ausschuß für die Devisenkontrolle wird Bestimmungen treffen, wonach der Schuldner eventuelle Kursdifferenzen nachträglich zu entrichten hat. Die Umrechnung der in Lei eingezahlten Beträge in Złoty zur Bezahlung der polnischen Warenlieferungen sowie die Verrechnung zwischen den Exporteuren werden auf Grund ein und desselben Kurses, d. h. 1 Złoty = 19 Lei, vorgenommen werden. Die Ausfuhr nach Polen wird bis zur Höhe des auf dem bei der Rumänischen Nationalbank errichteten polnischen Sonderkonto verfügbaren Guthabens getätigt. Bei der Ablieferung sowie bei Verkäufen von Złoty im Clearing wird keine Valutaprämie berechnet, sondern eine Prämie, die sich nach der Art der Ware richtet und durch das Rumänische Nationale Ausfuhramt ausgezahlt wird.

Handelsvertragsverhandlungen zwischen Polen und Frankreich

Die polnisch-französischen Handelsvertragsverhandlungen, die polnischerseits von Unterstaatssekretär Sokolowski geführt werden, betreffen neben dem Handelsvertrag ein Reiseverkehrsabkommen, das infolge der diesjährigen Pariser Welt-Ausstellung für Polen von besonderer Bedeutung sein wird. Wie verlautet, soll Polen die Absicht haben, keine Beschränkung der Ausreise nach Paris von polnischen Staatsangehörigen vorzunehmen. Durch eine zusätzliche Ausfuhr Polens nach Frankreich sollen die für diesen Reiseverkehr erforderlichen Devisen beschafft werden.

Aus Paris wird gemeldet, daß die seit mehreren Wochen geführten polnisch-französischen Handelsvertragsverhandlungen einen zufriedenstellenden Verlauf nehmen. Die Ausfuhr Polens nach Frankreich betrug im Jahre 1936 43,61 Mill. Zł. gegenüber 32,62 Mill. Zł. im Jahre 1935, und die Einfuhr Polens aus Frankreich bezifferte sich im Jahre 1936 auf 42,47 Mill. Zł. gegenüber 41,83 Mill. Zł. im Vorjahr. Wie aus obigen Zahlen zu ersehen ist, konnte sich Polens Einfuhr und Ausfuhr die Waage halten. Man nimmt im allgemeinen an, daß auf Grund des neuen Handelsabkommens die beiderseitigen Umsätze weiter ansteigen werden.

Polnisch-englische Handelsbeziehungen

Der Warenverkehr zwischen Polen und England ist im vergangenen Jahr erheblich angestiegen. So betrug die Einfuhr englischer Waren nach Polen 141 623 000 Zł. und war damit um 25 Mill. Zł. höher als im Jahre 1935. Bei der polnischen Ausfuhr nach England war gegenüber dem Vorjahr ein weit größeres Ansteigen zu bemerken, und zwar bezifferte sich die Ausfuhr auf 221 556 000 Zł., was eine Steigerung um 40 Mill. Zł. bedeutet. England steht somit unter den Abnehmerländern Polens an erster Stelle, dagegen kommt England in der Einfuhr an zweiter Stelle, während das Deutsche Reich den ersten Platz belegt.

Deutsches Reich:

Abschluß der Leipziger Mustermesse

Der Besuch der Messe in Leipzig stellt in diesem Jahre alles früher Dagewesene in den Schatten. Die geschäftliche Initiative ging von der Nachfrage aus, die Aussteller übten eher Zurückhaltung aus, zum Teil kam es zu Kontingentierungen der Bestellungen. In allen Wirtschaftszweigen sind die neuen deutschen Werkstoffe oder neuen deutschen Verarbeitungsformen von den ausländischen Interessenten und Abnehmern begeistert aufgenommen worden. Die Auslandsabschlüsse entwickelten sich sehr günstig.

Die Textil- und Bekleidungsmesse (486 Firmen) ist die beste seit langer Zeit gewesen. Nahezu alle Länder des europäischen Kontingents, aber auch die überseeischen, sind an den Aufträgen beteiligt.

Die Reichsmöbelmesse (346 Firmen) war wesentlich besser als im Vorjahr. Belgien, Holland, Skandinavien waren Hauptauslandskunden.

Auf der Sportartikelmesse (107 Firmen) dürften die Fälle reichlichen Mehrumsatzes gegenüber dem Vorjahre überwiegen. Es überwogen die Aufträge aus Südosteuropa. Sportbekleidung wurde von nordeuropäischen Ländern, Holland, England, Frankreich und Italien gekauft.

In Spielwaren (581 Firmen) wurden einige fesselnde Neuheiten besonders gut abgesetzt. Das Auslandsgeschäft nach Frankreich, Schweiz, Holland, Belgien, Dänemark, England, USA. war erheblich besser als erwartet.

Die Messe für Kunsthandwerk und Kunstgewerbe (632 Firmen) war eine der stärksten Positionen der Mustermesse. Das geschäftliche Resultat war vorzüglich, besonders das Ausland wendet sein Interesse in wachsendem Maße den deutschen kunsthandwerklichen Erzeugnissen zu.

Die Edelmetall-, Uhren- und Schmuckmesse (218 Firmen) hatte einen sehr beachtlichen Erfolg. Alle Zweige haben gute Abschlüsse ins Ausland erzielt, nach ganz Europa und Südamerika.

Ein günstiges Ergebnis meldet auch die Galanteriewarenbranche (437 Firmen). Fast alle vertretenen Länder haben Galanteriewaren eingekauft.

Die Glas-, Porzellan- und Steingut-Aussteller (452 Firmen) haben durchweg eine „große Messe" gehabt. Die Umsätze sind nach In- und Ausland, Westeuropa, Balkan, Uebersee vorzüglich gewesen.

Die Bürobedarfs-, Papier- und Schreibwarenmesse (699 Firmen, ohne die Büromaschinenmesse in Halle 6 der Technischen Messe) haben ein gutes Inlandgeschäft gebracht. Im Auslandsgeschäft war Holland Haupteinkäufer, danach folgen die Tschechoslowakei, Frankreich, die nordeuropäischen Länder und die Balkanstaaten.

Die 764 Aussteller von Haus- und Küchengeräten sprechen sich über das Messegeschäft sehr zufriedenstellend aus. Artikel aus neuen Werkstoffen haben vorzüglich eingeschlagen. Als Auslandskäufer trat besonders Nord- und Westeuropa hervor.

Aehnliches gilt von Metallwaren.

Die Umsätze in Beleuchtungskörpern (160 Firmen) waren ausgezeichnet. Schweden war der beste Auslandskäufer, auch England und Holland kauften gut.

Bei der Lederwaren- und Reiseartikelmesse (286 Firmen) hatte sich das In- und Auslandgeschäft gut gehalten.

Aus der Reichs-Werbe-Messe (212 Firmen) erhielten die Aussteller eine Fülle von kleineren und mittleren Aufträgen des deutschen Einzelhandels und gute Aufträge seitens des ausländischen Großhandels. In ausgesprochenen Werbevorhaben kamen aussichtsreiche Verbindungen zustande, ebenso im Automatengeschäft, auf dem es ebenfalls auf der Messe überwiegend nur zu Verhandlungen kommt. Starkes Auslandsinteresse bestand an den Erzeugnissen der deutschen Automatenindustrie.

Auf der Nahrungs- und Genußmittelmesse (58 Firmen) kaufte das Inland normal ein, stark war der Großhandel beteiligt. In noch nicht dagewesenem Umfange kam es hierüber hinaus zu einem Auslandsgeschäft in Schokoladen-, Bonbons-Spezialitäten, Essenzen, Originalschnäpsen etc.

In Pharmazeutika- und Kosmetika (146 Firmen) war das Exportgeschäft besser als vorher angenommen, vor allem nach tropischen und subtropischen Ländern.

Im Musikinstrumentenfach (74 Firmen) sind die Erwartungen der Aussteller weit übertroffen worden.

Die ausländischen Aussteller äußern durchweg hohe Befriedigung über das Ergebnis der Messe. Man buchte sowohl erfolgversprechende Werbeerfolge, als auch umfangreiche, perfekte Aufträge. Die ausländischen Aussteller sind übereinstimmend begeistert von der Fülle der Chancen.

Eine Uebersicht über das vorläufige Geschäftsergebnis der Großen Technischen Messe und Baumesse gilt etwa folgendes Bild:

Werkzeugmaschinen: Die meisten Firmen sind auf Jahre hinaus mit Arbeit versehen. Viele Aufträge müssen abgelehnt werden. 30 % der Aufträge gehen ins Ausland, vor allem nach England, Frankreich und Belgien. Besonders große Auslandsexporterfolge hatten die Aussteller der Schleiftechnik.

Kunststoffe und Kunststoffmaschinen: Die deutschen Kunststoffe und ihre Verarbeitungsmaschinen haben das größte Interesse gefunden. Besonders England und Frankreich, die über genügend Rohstoffe verfügen, zeigten für dieses Gebiet das stärkste Interesse.

Für Kunststoffverarbeitungsmaschinen waren die Hauptabnehmer Frankreich, England und die Tschechoslowakei.

Textilmaschinen: Die Auslandsaufträge haben sich auf 70—80 % erhöht. Ausland und Inland verlangten hauptsächlich Spinnereimaschinen für Zellwolle. Haupteinkäufer waren England, Frankreich, Italien und die Tschechoslowakei.

Elektrotechnik und Feinmechanik: Das Auslandgeschäft steigerte sich im Verlauf der Messe; etwa 30 % der Verkäufe wurden mit ausländischen Firmen abgeschlossen.

Büromaschinen und Bürobedarf: Die Kaufabschlüsse übersteigen hier bei weitem die Erwartungen. Die meisten Aufträge liegen aus Frankreich vor.

Maschinen für Fertigwarenindustrie: Haupteinkäufer waren Holland; Fleischereimaschinen gingen nach Südamerika, Australien und Frankreich, Maschinen für die Tabakverarbeitung nach Cuba. Die Verpackungs- und Kartonnagenindustrie konnte 60 % Auslandsaufträge verzeichnen. Die meisten Aufträge kommen aus England und der Schweiz.

Baumesse: Hauptsächlich wurden Betonwaren, Leichtbauplatten und Straßenbaumaschinen, dann Heizungsanlagen, Isolierungsmaterial und größere Maschinen verlangt.

Photo, Kino, Optik: $^2/_3$ aller Abschlüsse sind mit England gemacht worden. Haupteinkäufer war Frankreich, vor allem in optischen Instrumenten. Weiter traten unter den Käufern Japan und Südamerika hervor. Br.

Übriges Ausland

Kostenfreie Einziehung von Außenständen in Oesterreich und den Nachfolgestaaten

Die fortschreitende Konsolidierung der österreichischen Wirtschaft hat zu weitgehender Auflockerung des österreichischen Devisenregimes geführt. Der Gesamtbestand an valutarischen Werten bei der österreichischen Notenbank erhöhte sich Ende 1936 auf über 392 Millionen Schilling; in diesem Anwachsen der Devisenreserve in Verbindung mit einer Erhöhung des Deckungsverhältnisses auf 39 (30) % drückt sich die Aktivität der österreichischen Zahlungsbilanz aus. Demgemäß ist den österreichischen Schuldnern der Zahlungsverkehr mit den ausländischen Liefer-

firmen fast völlig freigegeben, da die Prüfungsstelle für den Auslands-Zahlungsverkehr für Warenbezüge die Auslands-Ueberweisungen bzw. Einzahlungen für die zwischenstaatlichen Clearings nunmehr durchweg genehmigt, so daß gegenwärtig die Devisenbeschränkungen für den Warenhandel fast nur noch formalen Charakter haben.

Diese Normalisierung des österreichischen Auslands-Zahlungsverkehrs ermöglicht den ausländischen Lieferfirmen, den Eingang der Außenstände wieder in normale Bahnen zu lenken und die früher infolge der Ueberweisungsschwierigkeiten häufigen Zielüberschreitungen und Zahlungsausfälle auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Für ausländische Lieferfirmen besorgt der unter Teilnahme führender Exporthäuser zur gemeinsamen Wahrnehmung der Gläubigerinteressen im Jahre 1927 begründete Inkasso-Verband für Handel und Industrie in Wien, die Einziehung überfälliger Guthabungen und bei schwer einbringlichen Forderungen die kostenfreie Intervention durch eigene Verbandsanwälte, welche die Mahnung, Klageführung und nötigenfalls Zwangsvollstreckung ohne Spesenbeitrag seitens der Gläubigerfirmen durchführen. Die erwachsenden Anwaltskosten werden vom Verbande getragen, den Gläubigerfirmen werden auch im Falle der Uneinbringlichkeit keinerlei Gerichtskosten belastet, in uneinbringlichen Fällen gelangen lediglich die geringen gerichtlichen Stempelgebühren zur Verrechnung. Nur von eingebrachten Beträgen wird bei der Ueberweisung zur Deckung der Verbands- und Anwaltsauslagen eine Erfolgsgebühr von 5% des Ueberweisungsbetrages in Abzug gebracht. Der Inkasso-Verband für Handel und Industrie ist durch Verbandsanwälte in Wien und den österreichischen Bundesländern sowie in den Nachfolgestaaten vertreten.

Anfragen und Forderungsanmeldungen (letztere unter Vorlage von Fakturenkopie bzw. Kontoauszug in dreifacher Ausfertigung) sind zu richten an den Inkasso-Verband für Handel und Industrie in Wien IV.

Wie lange noch Rohstoffhausse?

Ueber diese Frage entnehmen wir dem „Deutschen Volkswirt" (Nr. 24 vom 12. 3. 1937) folgende Notiz: Seit reichlich einem halben Jahr befinden sich die internationalen Rohstoffpreise in stürmischer Aufwärtsbewegung. Der Kupfer-, Blei- und Zinkpreis sowie der Kakaopreis sind um rund 100% seit einem Jahr gestiegen, der Zinn- und Kautschukpreis um rund 50%, der Getreidepreis um mindestens 30% und der Woll- und der Baumwollpreis um mindestens 25%. Ein wesentlicher Teil dieser Steigerungen entfällt auf die letzten Wochen und Tage. Unsicherheit und Sorge über Ausmaß und Dauer dieser Preisbewegung sind allgemein in der Welt und werden von den Produzenten nicht weniger empfunden als vom Handel und von den Verarbeitern. Wie werden sich Erzeugung, Lagerhaltung und Verbrauch entwickeln? Das IfK. weist in seinem letzten Wochenbericht vom 10. März darauf hin, daß die derzeitigen Marktumsätze kein richtiges Bild des Verbrauchs geben können; denn der tatsächliche Verbrauch ist verschleiert durch die hohen spekulativen Umsätze. So wird z. B. der Umfang der schwebenden spekulativen Termingeschäfte am Londoner Kupfermarkt auf über 200000 t gegen einen üblichen Umfang von 30 bis 50000 t geschätzt. Dem muß noch hinzugefügt werden, daß keine Klarheit darüber besteht, welchen Anteil einerseits die zu wehrwirtschaftlichen Zwecken erfolgte Lagerbildung der englischen Regierung und anderseits die vorsorgliche Lagerbildung bei den Verbrauchern an den Umsätzen der letzten Wochen hat, nachdem man bis vor einem halben Jahr noch von der Hand in den Mund lebte. Berücksichtigt man alle diese Momente, die den laufenden Verbrauch überhöht erscheinen lassen mögen und bedenkt auch, daß erfahrungsgemäß kein Objekt einer gleichen akustischen Vergrößerung durch Gerüchte und Schwätzereien unterliegt wie gerade Rüstungen, so bleibt immerhin das Argument gültig, daß die Steigerung der Beschäftigung in aller Welt noch keineswegs zum Ende gekommen ist, in den ehemaligen Goldblockländern sogar erst im Anfang steht. Diesem steigenden Verbrauch stehen zweifellos noch sehr erhebliche, bei den verschiedenen Rohstoffen allerdings unterschiedliche freie, unausgenutzte Produktionsmöglichkeiten gegenüber. Sie sind ebensogroß bei der Mehrzahl der landwirtschaftlich gewonnenen Rohstoffe, außer Wolle, wie bei den im Bergbau gewonnenen Metallen. Der sofortigen Ausnutzung dieser Kapazitäten stehen aber drei Momente entgegen. Erstens die Unsicherheit der Erzeuger darüber, ob die künftige Marktentwicklung auch den während der Krise ausgeschalteten, am teuersten arbeitenden Grenzproduzenten die Teilnahme an der Produktion gestattet; denn neue Investitionen lohnen nur für eine langfristige Produktion. Zweitens die Schwierigkeit und der Zeitbedarf neuer Investitionen — leiden doch z. B. die mit Spülverfahren arbeitenden malayischen Zinnminen im Augenblick an den langen Lieferterminen der Stahlröhrenindustrie. Drittens hemmt die Schwierigkeit der Arbeiterbeschaffung; denn beispielsweise sind die südostasiatischen Produzenten von Zinn- und Kautschuk völlig von chinesischen Kulis abhängig, deren Anwerbung und Anfahrt zwischen drei und sechs Monaten in Anspruch nimmt. Aus allen diesen Erwägungen ergeben sich drei wichtige Gesichtspunkte. Erstens ist infolge der steigenden Beschäftigung in aller Welt eine nachhaltige und länger andauernde Besserung des Verbrauchs auch gegenüber dem Vorjahr zu erwarten. Zweitens schafft das unvermeidliche Nachhinken der Produktion hinter einem so elementaren Marktumschwung eine vorübergehende Marktenge, deren Dauer schwerlich genau abzuschätzen ist, aber sicher einige Monate umfaßt. Drittens verschafft diese Marktenge der Spekulation eine sichere Chance zu hohen Gewinnen bei kurzen Engagements und die Gefahr eines heftigen Rückschlags bei zu langen Engagements, zusammen also eine durch Gewinnmitnahmen und Deckungen verzerrte und im kleinen unberechenbare Preisentwicklung.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Verfassers.
Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.
Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.
Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: W. Tews (in Firma Heinz Ziemer G. m. b. H.), Böttchergasse 26/27. Ruf: 267 66.
Die „Danziger Wirtschaftszeitung" erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zł. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.
Anzeigen-Annahme für den Freistaat: W. Tews (in Firma Heinz Ziemer G. m. b. H.), Böttchergasse 26/27. Ruf: 267 66.
Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.

Danziger Juristen-Zeitung

Herausgegeben von Mitgliedern der Danziger Richterschaft
Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung, Danzig

16. Jahrgang | Danzig, 15. März 1937 | Nummer 3

Das neue Danziger Polizeirecht

Von Landgerichtsdirektor Dr. Rumpe - Danzig.

Von unserer Studienzeit her ist den meisten von uns der berühmte § 10 II 17 des Allgemeinen Landrechts von 1794 wegen seiner altertümlichen Fassung unauslöschlich im Gedächtnis geblieben. Er kennzeichnet das Wesen der Polizei dahin:

> „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen, ist das Amt der Polizei".

Diesen § 10 II 17 ALR., der in Preußen bis 1931 und in Danzig bis Anfang 1937 geltendes Recht war, hat das Preußische Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung dahin ausgelegt, daß nur die Gefahrenabwehr, nicht dagegen die Beförderung der Wohlfahrt des Staates oder der einzelnen Bürger der Polizei obliege. So hat es in der grundlegenden „Kreuzbergentscheidung" (OVG. 9 S. 353 ff.) eine Polizeiverordnung, die aus ästhetischen Gründen — zum Schutz der Aussicht auf das Denkmal auf dem Berliner Kreuzberg — erlassen war, für ungültig erklärt, weil sie zwar der Wohlfahrtspflege, aber nicht dem Schutz gegen Gefahren im Sinne des § 10 II 17 diene.

In Preußen wurde das allgemeine Polizeirecht durch das am 1. 10. 31 in Kraft getretene Polizeiverwaltungsgesetz (PVG.) vom 1. 6. 31 (GS. S. 77) neu kodifiziert. § 14 PVG. besagt über die Aufgaben der Polizei:

> „Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.
>
> Daneben haben die Polizeibehörden diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch Gesetz besonders übertragen sind."

Diese Neufassung der Polizeibegriffe sollte nichts an der durch den Wortlaut des § 10 II 17 festgelegten materiellen Abgrenzung ändern, sondern bezweckte nach der Begründung des Regierungsentwurfes ausschließlich die Modernisierung der in der heutigen Zeit zu altertümlich und vergilbt anmutenden sprachlichen Ausdrucksweise. Auch bei den Verhandlungen im Landtag wurde immer wieder hervorgehoben, daß sie keine Aenderung des auf Grund von § 10 II 17 ALR. bestehenden Rechtszustandes bedeute. Entsprechend bestimmt auch § 41 (1) PVG.:

> „Polizeiliche Verfügungen sind, sofern sie nicht auf Grund einer Polizeiverordnung oder eines besonderen Gesetzes erlassen werden, nur gültig, soweit sie zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind".

Daß auch durch das neue Gesetz die Beschränkung des polizeilichen Zugriffsrechts auf die Gefahrenabwendung und die Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung ausdrücklich festgestellt und gegenüber dem vom preußischen OVG. entwickelten Rechtszustand sogar noch verschärft wurde, war einer der Gründe, weshalb das Polizeiverwaltungsgesetz von Danzig nicht übernommen wurde.

Inzwischen ist nach dem Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. 1. 34 (RGBl. I S. 75) zwar die Polizeihoheit von den Ländern auf das Reich übergegangen. Dieses hat jedoch von seiner Befugnis, das Polizeirecht für das ganze Reichsgebiet einheitlich zu regeln, vorläufig keinen Gebrauch gemacht, sodaß das PVG. noch heute die Grundlage des Preußischen Polizeirechts bildet. Allerdings sind seit der Machtübernahme die Befugnisse der Polizei ganz erheblich erweitert worden, indem die ihr Zugriffsrecht beschränkten wichtigsten Grundsätze der Weimarer Verfassung, die Artikel 114 (persönliche Freiheit), 115 (Freiheit der Wohnung), 117 (Briefgeheimnis), 118 (Freiheit der Meinungsäußerung), 123 (Versammlungsfreiheit), 124 (Vereinsfreiheit) und 153 (Eigentumsfreiheit) durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 33 (RGBl. I S. 83) bis auf weiteres außer Kraft gesetzt sind. Gleichwohl hält das Preußische Oberverwaltungsgericht an der alten Polizeiformel fest. In einer Entscheidung vom 25. 10. 34 (OVG. 94 S. 134) betont es, daß auch polizeiliche Maßnahmen, die sich auf die Verordnung vom 28. 2. 1933 stützen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen und weiterhin nach den Eingangsworten dieser Verordnung auf die „Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" gerichtet sein müßten, wobei diese Worte allerdings sehr weit auszulegen seien.

Ueberblickt man jedoch die neuere Literatur, so stellt man fest, daß sich auch das Polizeirecht im Umbruch befindet und bei aller Verschiedenheit der Auffassungen immer mehr anerkannt wird, daß sich in Zukunft die Aufgaben der Polizei nicht mehr nach § 14 PVG. bestimmen lassen (Höhn, Polizeirecht im Umbruch, Deutsches Recht 1936, S. 128 f.). Sie sind über die bloße Gefahrenabwehr und die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung längst hinausgewachsen. Heute wird von ihr über die Wahrung der äußeren Rechtsordnung hinaus der Schutz der großen Lebensgüter der Nation verlangt, auf denen diese Ordnung beruht und allein sicher aufgebaut ist. Das sind die im Volke ruhenden Gemeinschaftswerte (Schmidt, Zielsetzung und Schranken der Volksgewalt, Reichsverfassungsblatt 1935 S. 835).

Diesen erweiterten Aufgabenkreis der Polizei galt es für Danzig gesetzlich festzulegen, weil schon aus außenpolitischen Gründen die Einhaltung rechtlicher Schranken erforderlich ist. Eine Aenderung des gegenwärtigen Rechtszustandes war aber weiter deshalb notwendig, weil sich die Fälle häuften, in denen auf dem Wege über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Versuch gemacht wird, die

Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Polizei einer Entscheidung durch die Zivilgerichte zu unterwerfen. Es mußte daher Fürsorge getroffen werden, daß nicht unter irgend welchen rechtlichen Gesichtspunkten Staatshoheitsmaßnahmen zum Gegenstand der Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gemacht wurden.

Die Bestimmungen des Danziger Polizeirechts waren bisher über eine ganze Anzahl von Gesetzen aus der preußischen Zeit und Danziger Verordnungen verstreut, die zum Teil veraltet und mehrfach abgeändert worden sind, sodaß es schwer war sich hindurchzufinden. Im Interesse der Uebersichtlichkeit entschloß man sich daher, die alten Bestimmungen aufzuheben und durch die Rechtsverordnung über die Polizei im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 11. 1. 37 (GBl. S. 11) zu ersetzen, in der das Danziger Polizeirecht in möglichst enger Anlehnung an das preußische Polizeiverwaltungsgesetz trotz mancher Abweichung in den grundlegenden Bestimmungen erstmalig zusammengefaßt ist. Sie ist am 14. Januar 1937 in Kraft getreten.

Die Verordnung besteht aus den Eingangsworten und drei Teilen, von denen die beiden letzten (§§ 48 bis 63) hier außer Betracht bleiben können, da Teil II, der den Aufbau der Polizeibehörden behandelt, sich mit dem bisherigen Rechtszustand deckt, während Teil III nur Uebergangs- und Schlußbestimmungen enthält. Die wichtigsten Aenderungen finden sich im Abschnitt 1 (Aufgaben der Polizei) und 4 (Ueberprüfung von Maßnahmen der Polizei durch die Gerichte) des Teils I.

I.

Nach der Machtübernahme sind einigen Gesetzen im Reich und in Danzig, in denen nationalsozialistisches Rechtsdenken seinen besonderen Ausdruck gefunden hat, wie z. B. dem Reichserbhofgesetz und der Danziger Erbhofverordnung, Eingangsworte vorausgeschickt worden, in denen die Ziele des Gesetzes dargelegt werden, die bei seiner Auslegung als Richtschnur dienen sollen. Das ist auch in der Verordnung vom 11. 1. 37 geschehen. Sie lauten:

> „Die Polizei ist unmittelbarer Ausdruck der Staatsgewalt. Sie hat die Aufgabe, nicht nur den Staat und die äußere Rechtsordnung, sondern vornehmlich diejenigen Rechtsgüter zu schützen, zu deren Erhaltung und Förderung der Staat bestimmt ist, das sind die in der Volksgemeinschaft ruhenden Werte. Dieser hohe Beruf der Polizei hat die Grundlage alles polizeilichen Vorgehens zu bilden und ist bei der Auslegung der Einzelbestimmungen dieser Rechtsverordnung zu beachten".

Schon diese Eingangsworte lassen erkennen, wie sehr sich die Auffassung vom Wesen des Staates und der Polizei gewandelt hat. Der Senat ist heute nur ein Mittel zur Erhaltung und Förderung der Volksgemeinschaft und die Polizei wiederum nur ein Mittel des Staates zur Erreichung dieses Zweckes. Die alte Polizeiformel — Gefahrenabwehr, nicht Wohlfahrtspflege — hat ihre Gültigkeit verloren. Auch die Wohlfahrtspflege ist heute aus dem Kreis der Polizeitätigkeit nicht mehr wegzudenken (Hamel, Die Polizei im nationalsozialistischen Staat, DJZ. 35, S. 326).

II.

Hätte allerdings die Polizei die Förderung der Gemeinschaftswerte schlechthin wahrzunehmen, so würde sich ihre Tätigkeit mit der vieler anderer Behörden, Körperschaften und Gemeinschaften überschneiden, die neben ihr auf bestimmten Sachgebieten zur Förderung berufen sind. Daher kann nur der Schutz der Volksgemeinschaft und des Staates ihre Aufgabe sein. Darüber hinaus hat die Polizei nur die ihr besonders übertragenen Aufgaben und die Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, für die eine andere Behörde oder Körperschaft nicht berufen ist.

Dieses Aufgabengebiet ist in § 1 folgendermaßen umrissen:

> „Die Polizei ist ein Zweig der allgemeinen Staatsverwaltung. Sie ist zum Schutze der Volksgemeinschaft und des Staates berufen und hat ferner die ihr ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben sowie alle diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, die nicht anderen Behörden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugeteilt sind".

III.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe muß die Polizei in der Lage sein, jedes zur Erreichung der anerkannten Zwecke geeignete Mittel anzuwenden, ohne an andere Schranken als das pflichtmäßige Ermessen gebunden zu sein. Dabei müssen das Ausmaß des Zugriffs und der erstrebte Erfolg zueinander im richtigen Verhältnis stehen. „Uebermaß" darf es auch heute nicht geben. Eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des Einzelnen würde zugleich Gemeinschaftswerte verletzen.

Daher besagt § 2:

> „Die Polizeibehörden haben die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung ihrer Aufgaben nach pflichtmäßigem Ermessen zu treffen unter Würdigung der Bedeutung des zu schützenden Wertes und der innerhalb der Volksgemeinschaft berechtigten Belange der durch die Maßnahmen Betroffenen".

IV.

Die Frage, gegen wen polizeiliche Maßnahmen gerichtet werden können, behandelt das PVG. in dem Abschnitt V (§§ 18 bis 21), der die Ueberschrift trägt: Die polizeipflichtigen Personen. Es unterscheidet zwischen Personen, die mit der zu beseitigenden Gefahr im Zusammenhang stehen und daher stets zur Beseitigung herangezogen werden können, den sogenannten „Störern", (§§ 18—20) und unbeteiligten Dritten oder „Nichtstörern", die nur im Falle eines polizeilichen Notstandes (§ 21) in Anspruch genommen werden dürfen und für alle ihnen daraus entstehenden Kosten und Verluste gemäß §§ 70 ff. entschädigungsberechtigt sind.

Da nach dem PVG. die Aufgabe der Polizei darin besteht, die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, sagt § 18 über das polizeiliche Zugriffsrecht:

> „Die Polizeibehörden haben die Maßnahmen, die durch das polizeiwidrige Verhalten von Personen oder den polizeiwidrigen Zustand von Sachen erforderlich werden, gegen diejenigen zu richten, die für das polizeimäßige Verhalten oder den polizeimäßigen Zustand verantwortlich (polizeipflichtig) sind".

Heute werden der Polizei von der Gemeinschaft aus ihre Aufgaben gestellt. Daher vermeidet es die Verordnung vom 11. 1. 37, ein Verhalten oder einen Zustand als polizeiwidrig oder polizeimäßig und Personen als polizeipflichtig zu bezeichnen.

Auch die in § 20 PVG. geregelte Zustandshaftung des Eigentümers oder Besitzers ist unerörtert gelassen. Die Verordnung geht davon aus, daß der Eigentümer mit seinem Gut nur so verfahren darf, aber auch so verfahren muß, daß Gemeinschaftswerte nicht beeinträchtigt werden. Gerät eine Sache, wenn auch ohne Verschulden des Eigentümers, in einen Zustand, der Gemeinschaftswerte gefährdet, so ist der Eigentümer oder Besitzer verpflichtet, die nötigen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Gefähr-

dung zu treffen und kann notfalls durch polizeiliche Maßnahmen dazu angehalten werden.

Weil die Polizei Ordnungspflichten durchsetzt, die der Einzelne der Gemeinschaft gegenüber hat, so kann sie ihre Maßnahmen nicht nur gegen denjenigen richten, der die Gemeinschaftswerte unmittelbar beeinträchtigt oder gefährdet, sondern ebenso und mit noch größerer Berechtigung gegen den, der mittelbar, z. B. durch kraß asoziales Verhalten, die Ursache für eine Störung der äußeren Rechtsordnung gesetzt hat. In den Fällen, in denen ein Störer garnicht vorhanden ist oder ein Vorgehen gegen ihn für den Schutz der Gemeinschaftswerte zwecklos wäre, z. B. bei Ueberschwemmung, Deichbruch, Schadenfeuer, oder wenn andere Wege zur Vermeidung unverhältnismäßiger Aufwendungen für die Gemeinschaft gegangen werden müssen, dürfen die polizeilichen Maßnahmen auch gegen andere Personen gerichtet werden; denn „ist vom Standpunkt Allgemeinheit etwas zwingend notwendig, kann es demgegenüber ein Durchsetzen von Privatinteressen nicht mehr geben" (Schmidt a.a.O. S. 834).

Aus diesen Erwägungen bestimmt § 3:

„Die Polizeibehörden haben die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen grundsätzlich gegen denjenigen zu richten, der durch sein Verhalten die zu schützenden Gemeinschaftswerte oder die staatlichen Belange gefährdet oder beeinträchtigt.

Gegen andere Personen dürfen polizeiliche Maßnahmen gerichtet werden, wenn und solange ein anderer Weg zur Erreichung des polizeilichen Zwecks nicht gegeben ist".

Die Entschädigung der Nichtstörer wird unten unter IX behandelt.

V.

§ 4 behandelt die polizeiliche Verwahrung, die das PVG. in § 15 regelt, und ersetzt zugleich die in Danzig geltenden Bestimmungen über die Schutzhaft. Die polizeiliche Verwahrung darf wie bisher grundsätzlich 24 Stunden nicht überschreiten, doch kann sie auf schriftliche Anordnung der Kreispolizeibehörde auch auf längere Zeit erfolgen, 3 Monate jedoch nur überschreiten, wenn mit schriftlicher Zustimmung des Senats festgestellt wird, daß die Notwendigkeit der Festhaltung noch fortbesteht. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in Danzig die ordentliche Polizei auch Träger des Kampfes gegen die Staatsfeinde ist, für den in Preußen eine besondere politische Polizeibehörde, die Geheime Staatspolizei, geschaffen wurde. Das Ausmaß, in dem Eingriffe in die Freiheit der Person zulässig sind, deckt sich mit dem bisherigen Danziger Rechtszustand.

Das letztere gilt auch für § 5 der Verordnung, der das Betreten von Wohnungen zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben zur Nachtzeit nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet, die im PVG. in § 16 geregelt und in § 5 der Verordnung nur insoweit ergänzt sind, als das Betreten auch zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Gemeinschaftswerten oder staatlichen Belangen erlaubt ist.

VI.

Die Frage, ob im nationalsozialistischen Führerstaat die Verwaltungsgerichtsbarkeit noch zuzulassen sei, hat Reichsminister Frick in seiner Rede auf der 3. Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht am 23. Oktober 1936 bejaht mit der Einschränkung, daß selbstverständlich die Staatsführung bei der politischen Gestaltung und sonst in Fällen gegebener Staatsnotwendigkeit durch sie nicht irgendwie gehemmt werden dürfe (Deutsche Verwaltung 1936 S. 334). Diese Einschränkung war für Danzig schon durch Artikel II der Verordnung vom 16. 7. 1936 (GBl. S. 277) zum Gesetz erhoben, der die Wahlklage im Verwaltungsstreitverfahren in allen rein politischen Angelegenheiten ausschließt und nur die Beschwerde zuläßt. Diese Bestimmung ist jetzt als § 25 in die Verordnung vom 11. 1. 1937 übernommen. Fälle rein politischer Art sind nach § 25 polizeiliche Verfügungen in Angelegenheiten des Vereins- und Versammlungsrechts, des Rechts zum Schutze und zur Führung von Waffen, des Presserechts, in Schutzhaftangelegenheiten und in Angelegenheiten der Ausländer-Polizei.

Vielleicht würde es mancher für zweckmäßiger gehalten haben, nicht, wie es im § 25 geschehen ist, eine Aussonderung bestimmter Materien vorzunehmen und für sie als politische Angelegenheiten das Verwaltungsstreitverfahren auszuschließen, sondern der Regierung ein jus evocandi zu geben, das ihr ermöglicht, alle polizeilichen Verfügungen mit politischem Einschlag der verwaltungsgerichtlichen Ueberprüfung zu entziehen, denn es ist selbstverständlich, daß auch bei Polizeiverfügungen, die andere Materien betreffen, politische Gesichtspunkte stark im Vordergrund stehen können. Ein Evokationsrecht würde aber mit der Danziger Verfassung nicht in Einklang zu bringen sein.

Auch bei der Entscheidung, ob gegen polizeiliche Verfügungen die Wahlklage und nicht die Anfechtungsklage gegen den Beschwerdeentscheid gegeben sein solle, waren Rücksichten auf die besonderen Verhältnisse des Freistaates maßgebend. In Danzig mußte — wenn man die verwaltungsrechtliche Ueberprüfung polizeilicher Verfügungen überhaupt beibehalten wollte — für die Wahlklage entschieden werden. Den Beschwerdeentscheid erläßt regelmäßig der Senat, der nicht nur Bezirksregierung, sondern Staatsregierung ist. Es ist natürlich ein Unding, ständig die Staatsregierung in die Beklagtenrolle vor dem Verwaltungsgericht zu bringen.

VII.

In § 24 ist die Nachprüfung einer Polizeientscheidung über die persönliche Zuverlässigkeit, Eignung und Sachkunde einer Person dem Verwaltungsstreitverfahren entzogen. Sie findet nur im Wege der Beschwerde statt.

VIII.

Von besonderer Bedeutung für die Gerichte ist § 29. Dieser lautet:

„Sofern eine persönliche Verfügung, Anordnung oder Maßnahme im Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahren als rechtmäßig festgestellt oder durch Nichteinlegung eines Rechtsmittels unanfechtbar geworden ist, findet eine Nachprüfung der Rechtmäßigkeit auch in einem gerichtlichen Verfahren unter keinerlei rechtlichen Gesichtspunkten mehr statt".

Es soll damit dem in den letzten Jahren in Danzig immer wieder unternommenen Versuch entgegengetreten werden, Maßnahmen der Polizei den Gerichten zur Nachprüfung ihrer Rechtmäßigkeit zu unterbreiten, indem man sie durch Erhebung einer Schadensersatzklage zum Inzidenzpunkt eines bürgerlichen Rechtsstreits machte.

IX.

Die Schadensersatzansprüche aus polizeilichen Anordnungen, insbesondere die Entschädigung des Nichtstörers im Falle des polizeilichen Notstandes des § 3 Absatz 2 regeln die §§ 33—36, die sich mit den §§ 70—73 PVG. im wesentlichen decken. Ueber die Ansprüche wird im ordentlichen Rechtswege entschieden (§ 36). Es hätte an und für sich nahegelegen, diese Ansprüche, die gegen den Träger der

mittelbaren Polizeikosten bezw. den Staat zu richten sind, wegen ihres öffentlich-rechtlichen Charakters dem Verwaltungsstreitverfahren zu überweisen. Daß die Zuständigkeit der Zivilgerichte beibehalten wurde, geschah im Hinblick auf die in § 35 vorgesehene Regreßklage, mit der die staatlichen Stellen von dem Störer Ersatz ihrer Aufwendungen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Geschäftsführung ohne Auftrag verlangen können.

Abweichend vom Rechtszustand in Preußen ist in § 37 die Gewährung des Ersatzanspruches im Falle der Zurücknahme einer polizeilichen Erlaubnis wegen wesentlich veränderter Umstände (§ 19 Abs. 1c und) — das sind praktisch nur die Fälle des § 16 der Gewerbeordnung — geregelt. Hier bedeutet die in Preußen gewährte volle Entschädigung vielfach eine Bereicherung des Entschädigten, der ohne jedes Risiko in seinen Betrieb noch recht viel hereinbauen konnte, auch wenn die Entziehung der Genehmigung unmittelbar vor der Tür stand. § 37 der Verordnung bestimmt das Ausmaß der in Zukunft etwa zu zahlenden Entschädigung und die zur Entscheidung berufenen Stellen entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 11. 1. 37 (GBl. S. 9). Der zu Entschädigende kann somit nicht mehr die ordentlichen Gerichte anrufen, sondern nur die in dieser Verordnung vorgesehenen Verwaltungsstellen. Die Gewährung einer Entschädigung ist von der Feststellung abhängig, daß ohne sie seine wirtschaftliche Existenz gefährdet würde. Er enthält in keinem Falle mehr als 75 % des festgestellten Schadens.

Das sind die wesentlichen Abweichungen von dem derzeitigen Rechtszustand in Preußen und dem bisherigen in Danzig. Sie tragen der grundsätzlichen Aenderung im Charakter der Polizei Rechnung. Im Reich steht, wie Reichsminister Frick (a.a.O. S. 329) betont, die Neuordnung des Verwaltungsrechts noch in den Anfängen. Für Danzig ist das neue Aufgabengebiet der Polizei in der Verordnung vom 11. 1. 37 bereits gesetzlich verankert. Mißbräuche in der Anwendung der Verordnung werden vermieden werden, wenn die Polizeistellen sich immer vor Augen halten, daß die Erweiterung ihrer Machtbefugnisse keine Rückkehr zu den absolutistischen Formen der Polizei, vor allem keine Willkür der Polizei bedeutet, daß vielmehr der Grundsatz der Rechtmäßigkeit in der Verwaltung die Richtschnur auch ihres Handelns bilden muß.

Entscheidungen Danziger Gerichte.

I. Obergericht.

a) Zivilsachen.

23) **Rechtsgültigkeit der VO. über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwerts des Guldens vom 2. 5./3. 7. 35 auch gegenüber Aufwertungshypotheken deutscher Gläubiger. Diese sind auch nicht durch § 11 des in den Formen verfassungändernder Gesetze zustandegekommenen Danziger Ausgleichsgesetzes geschützt.**

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Danziger Grundstücks. Auf diesem steht für die Beklagte eine Hypothek von 15 750 RM. mit Feingoldklausel, zu 6 % verzinslich und mit ¼jährlicher Frist kündbar, eingetragen.

Durch die VO. über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. 5./3. 7. 35 wurde bestimmt, daß Hypotheken in ausländischer Währung oder in Goldmark und die ihnen zu Grunde liegenden Forderungen auf Gulden gemäß der VO. zur Aenderung des Münzgesetzes vom 1. 5. 35 umgestellt werden, und zwar auch, wenn die persönliche Forderung mit einer Kurs- oder Wertsicherungsklausel irgendwelcher Art versehen ist. Die Umrechnung sollte für feste Währungen und für Schuldverhältnisse mit einer Goldklausel entsprechend der bis zum 1. 5. 35 geltenden Münzparität erfolgen. Demzufolge bot die Klägerin, nachdem sie die Hypothek mit Schreiben vom 5. 12. 35 zum 1. 4. 36 gekündigt hatte, der Beklagten das Hypothekenkapital zur Auszahlung zu dem vor dem 1. 5. 35 geltenden amtlichen Kurs von 122,27,23 an. Die angebotene Summe betrug 19 273,64 G. Die Beklagte weigerte sich, die Zahlung anzunehmen, da die Bestimmungen der Verordnungen vom 2. 5./3. 7. 35 auf ihre Hypothek nicht anwendbar seien.

Die Klägerin verlangt mit der Klage Erteilung der Löschungsbewilligung und Herausgabe des Hypothekenbriefes Zug um Zug gegen Empfangnahme von 19 273,64 G nebst 6 % Zinsen seit 1. 1. 36.

Sie kann dies verlangen, sofern auch nur die dingliche Forderung den Umwertungsbestimmungen unterliegt, denn der Gläubiger einer Hypothek ist verpflichtet, Löschungsbewilligung zu erteilen und den Hypothekenbrief herauszugeben, sobald die dingliche Forderung getilgt ist. Ist die persönliche Forderung höher als die dingliche, so hat der Gläubiger kein Recht, die Erteilung der Löschungsbewilligung und die Herausgabe des Hypothekenbriefes zu verweigern, bis auch die persönliche Forderung voll beglichen ist (Planck III S. 884/894). Auf die Gründe, mit denen der Beklagte die Anwendbarkeit der Verordnungen vom 2. 5./3. 7. 35 auf ihre persönliche Forderung bestreitet, brauchte deshalb nicht eingegangen werden. Unerheblich ist demnach auch, daß die Klägerin, wie sie behauptet, mangels Genehmigung der Schuldübernahme gelegentlich des Grundstückskaufs nicht persönliche Schuldnerin der Beklagten geworden ist.

Die Einwendungen der Beklagten gegen die Anwendung der VO. auf die dingliche Hypothekenforderung gründen sich auf die allgemein anerkannten Regeln des Internationalen Privatrechts, sowie auf Art. 110 und 73 der Verfassung.

Das Plenum des Obergerichts hat in einer Entscheidung vom 16. 1. 36 (2. Plen. 1/35 Danz. JZ. 1936, 21), in der ebenfalls die jetzige Beklagte als Gläubigerin beteiligt war, zu diesen Einwendungen Stellung genommen. Die Ausführungen der Beklagten im gegenwärtigen Prozeß bedürfen deshalb nur insoweit der Würdigung, als sie deren Standpunkt in neuer Beleuchtung zeigen.

Zu der Frage des Verhältnisses der VO. zu den Regeln des Internationalen Privatrechts weist das Plenum darauf hin, daß diese zweifelsfrei durch § 2 d der VO. gelöst ist, wonach die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und der §§ 2, 2a bis 2c auf die dort bezeichneten Rechtsverhältnisse Anwendung finden, wenn das belastete Grundstück im Gebiet der Freien Stadt Danzig belegen ist. Die Beklagte vermißt eine Auseinandersetzung mit der Tatsache, daß die Hypothek gemäß § 11 des Aufwertungsgesetzes deutschem Recht unterstand. Tatsächlich ist deise Tatsache in dem Urteil berücksichtigt, sie konnte auch keine der Beklagten günstige Entscheidung herbeiführen, weil nichts den Gesetzgeber hindern konnte, das Wirkungsstatut, nämlich das deutsche Recht, mit bindender Wirkung für die Danziger Gerichte ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen. Auch der deutsche Gesetzgeber hat gelegentlich keine Bedenken getragen, den deutschen Gerichten Anwendung eines deutschen Gesetzes auch auf Rechtsverhältnisse vorzuschreiben, die einer ausländischen Rechtsordnung unterstanden. Es geschah dies durch den Erlaß des Aufwertungsgesetzes vom 16. 7. 25, das vom Reichsgericht und vom Schrifttum dahin ausgelegt wird, daß seine Bestimmungen auf alle in Mark eingegangenen Verbindlichkeiten anzuwenden sind, gleichviel, ob der Erfüllungsort im In- oder Auslande lag, und welchem Recht sie unterstellt waren (RGZ. 120, 277; RG. in Aufw.Rspr. 1928 S. 25, 729; Mügel 5. Aufl. S. 246).

Die einzige Schranke, vor welcher der Danziger Gesetzgeber hätte Halt machen müssen, wäre die Verfassung gewesen. Die Grundsätze der Verfassung aber sind, wie das Plenum ausführlich dargelegt hat, gewahrt.

Zu Art. 110 hat bereits das Plenar-Urteil ausgeführt, daß die Rechtsstellung der deutschen Realkreditinstitute mit ihren auf Grund von § 11 des Aufwertungsgesetzes entstandenen wertbeständigen Hypotheken auf Danziger Grundstücken keine andere ist, als die der sonstigen durch die Abschaffung der Goldklausel betroffenen Gläubiger. Dabei war darauf hinzuweisen, daß es für die Rechtsstellung zur Zeit des Erlasses der VO. unerheblich ist, auf welche Weise die betreffenden Gläubiger diese erlangt haben, d. h. also auch, ob die Goldklausel der Hypothekenschuld von Anfang an oder erst später, ob vergünstigungsweise oder als Entschädigung für die Preisgabe anderer Rechte erworben worden war.

Mochte die besondere Lage dieser Institute im Jahre 1931 es gerechtfertigt haben, zu ihren Gunsten das Gesetz vom 26. 6. 31 zu erlassen und sie dadurch von der Senatseinwilligung und der Zustimmung der im Range gleich- oder nach-

stehenden Berechtigten zu der Eintragung in Reichswährung und der Hinzufügung der Feingoldklausel zu befreien, so haben sie sich doch, nachdem sie diese Vergünstigungen ausgenutzt haben, von sonstigen Gläubigern wertbeständiger Hypotheken nicht mehr ab. Unerheblich ist es auch, daß der Beklagten dadurch, daß ihr gegenüber von dem Recht des § 11 Gebrauch gemacht worden ist, die Vergünstigung der Umrechnung von 100 Gulden in 50 Gulden entgangen ist, sodaß sie nunmehr trotz vereinbarter Feingoldklausel schlechter dasteht, als die Gläubiger von Aufwertungshypotheken mit Danziger Staatsangehörigkeit. Auch das sind rein wirtschaftliche Betrachtungen, die keine „besonderen rechtlichen Merkmale" der Hypothek von der Art derjenigen der Beklagten begründen. Außerdem treffen sie für sämtliche deutschen Gläubiger zu, die zufolge Wahl des Schuldners sich mit dem deutschen, in Goldwerk ausgedrückten Aufwertungsbetrage begnügen mußten.

Nahmen die Beklagte und die in gleicher Rechtslage befindlichen deutschen Bodenkreditinstitute keine Sonderstellung ein, welche die Anwendung der Vorschriften über Enteignung hätte rechtfertigen können, so gilt das gleiche von dem Art. 73 der Verfassung. Auch hier wird ein Tatbestand verlangt, der sich von sonstigen Tatbeständen derart abhebt, daß eine gesetzgeberische Sonderbehandlung gerechtfertigt erscheint. Die Beklagte verlangt Einordnung ihres Falles und der gleichliegenden Fälle in die Reihe der mit einer Ausnahmeregelung bedachten Fälle des § 3 der VO. Die Gründe, aus denen dieses Verlangen unberechtigt ist, sind aus dem Plenarurteil, ergänzend aus den vorstehenden Ausführungen zu Art. 110, zu entnehmen. Hinzuweisen ist namentlich noch darauf, daß, wer einer vom Gesetzgeber gebildeten Gruppe von begünstigten Ausnahmefällen zugerechnet werden will, nachweisen muß, daß er zu der Art von Fällen gehört, für welche die Ausnahme geschaffen ist. Der Art, der in § 3 genannten Fälle aber können die Beklagte und ihre Schicksalsgenossen nicht zugerechnet werden; das ist bereits im Plenarurteil auseinandergesetzt. Soweit die Beklagte als Inhaberin einer Hypothek in ausländischer Währung sich den Gläubigern von Zloty-Hypotheken gleichgestellt sehen möchte, ist darauf zu verweisen, daß deren Ausnahmebehandlung, wie das Plenar-Urteil ausführt, auf die Besonderheiten der Beziehungen Danzigs zu Polen zurückzuführen ist.

Einen besonderen Angriff gegen die Schlüsse des Plenar-Urteils richtet die Beklagte noch mit der Begründung, die die Verordnungen vom 2. 5./3. 7. 35 seien unwirksam, weil § 11 des zweiten Ausgleichsgesetzes vom 28. 9. 26, in den sie eingreife, ebenso wie das ganze Gesetz mit Verfassungskraft ausgestattet sei. Dieses ist keineswegs der Fall. Nicht einmal diejenigen Teile des Gesetzes, die einen Verfassungsgrundsatz durchbrechen, können Verfassungskraft beanspruchen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn das Gesetz sich selbst Verfassungskraft beilegt vgl. Reiss, DJM. 1933 S. 19 und das dort aufgeführte Schrifttum). Das ist bei dem Ausgleichsgesetz nicht geschehen. Die amtliche Begründung zu dem Gesetz, die sich in derartigem Sinne ausspricht, hat im Wortlaut des Gesetzes keinen Niederschlag gefunden; auch das vom Landgericht erwähnte Urteil des erkennenden Senats vom 10. 5. 33 (DJM. 1933 S. 70) bekennt sich nicht zu dieser Ansicht. Was insbesondere § 11 des Ausgleichsgesetzes anlangt, so enthält er auch keine Durchbrechung irgendwelcher Grundrechte, sondern schafft nur Privatrechte, die dann ihrerseits unter dem Schutz der Grundrechte stehen. So kann also ein späteres Gesetz, wenn es in den Kreis der durch § 11 geschaffenen Rechte eingreift, die Verfassung zwar verletzen, aber nur allgemeine Verfassungssätze, wie etwa die Art. 110 und 73. Daß eine solche Verfassungsverletzung durch die Verordnungen vom 2. 5./3. 7. 35 nicht geschehen ist, ist oben ausgeführt.

(Urteil des III. Zivilsenats vom 7. Dezember 1936 — III U 113/36 —.)

— Mitgeteilt von Rechtsanwalt Langowski in Danzig. —

b) Strafsachen.

24) Das Landesarbeitsamt ist nicht zur Ueberwachung des einzelnen Arbeitsverhältnisses berufen und deshalb nicht befugt, eine einmal erteilte Arbeitsgenehmigung wegen hinterher eingetretener Mißstände zu widerrufen.

Der Angeklagte zu 1 ist Inhaber eines Restaurants in Danzig. Im Jahre 1933 stellte er die Angeklagte zu 2 als Büfettfräulein ein und erhielt auch von dem Landesarbeitsamt die Genehmigung zur Beschäftigung der Angeklagten zu 2. Als beim Landesarbeitsamt bekannt wurde, daß der Angeklagte zu 1, der verheiratet ist, mit der Angeklagten zu 2 ein intimes Verhältnis unterhalte, zog das Arbeitsamt durch Schreiben vom 16. 10. 35 die erteilte Genehmigung zurück und verlangte von dem Angeklagten zu 1, daß er die Angeklagte zu 2 entlasse. Der Angeklagte zu 1 ist diesem Verlangen bisher nicht nachgekommen.

Die gegen die Angeklagten zu 1 und 2 auf Grund dieses Sachverhalts erhobene Anklage wegen Vergehens gegen § 45 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 27. 6. 30 (GBl. S. 147 ff.) in Verbindung mit § 26 in der Fassung vom 19. 1. 35 (GBl. S. 221) führte nicht zur Verurteilung der Angeklagten, vielmehr wurden die Angeklagten durch das hier angefochtene Urteil des Amtsgerichts vom 17. 9. 36 freigesprochen. Das Amtsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, daß das Landesarbeitsamt nach der einmal bedingungslos erteilten Arbeitsgenehmigung nicht mehr befugt gewesen sei, in das auf Grund der Arbeitsgenehmigung abgeschlossene Arbeitsverhältnis einzugreifen, weil nur die Arbeitsvermittlung und nicht etwa die Ueberwachung des von ihm vermittelten Arbeitsverhältnisses zu seinem Aufgabenkreis gehöre. Gegen diese Auffassung des Amtsgerichts wendet sich die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision.

Die Staatsanwaltschaft vertritt die Ansicht, daß es sich bei der Erteilung bzw. Versagung der Arbeitsgenehmigung seitens des Landesarbeitsamtes um reine Verwaltungsakte ähnlich den polizeilichen Verfügungen und Erlaubnissen handele. Diese seien aber auch, selbst wenn ihre Widerrufbarkeit gesetzlich nicht vorgesehen sei, stets frei widerruflich, sobald ein wichtiger, im öffentlichen Interesse liegender Grund vorhanden sei. Da die Ausnutzung eines vom Landesarbeitsamt vermittelten Arbeitsverhältnisses zu unsittlichen Zwecken aber stets dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufe, sei auch der im vorliegenden Falle ausgesprochene Widerruf zulässig und müsse von den Angeklagten beachtet werden.

Der erkennende Senat ist zwar auch der Ansicht, daß die Erteilung bezw. Versagung einer Arbeitsgenehmigung ebenso wie der Widerruf einer schon erteilten Genehmigung eine mit obrigkeitlicher Autorität vorgenommene Verfügung einer Verwaltungsbehörde, also einen reinen Verwaltungsakt darstellt, und daß infolgedessen die Grundsätze, die sich über die Widerrufbarkeit solcher Verwaltungsakte in der Rechtsprechung des OVG. herausgebildet haben, entsprechend angewandt werden müssen. Da nach dieser Rechtsprechung der Widerruf stets dann grundsätzlich zugelassen wird, wenn ein sachlicher, im öffentlichen Interesse liegender Grund vorhanden ist (vgl. Schön in Festgabe f. d. Pr. OVG. 1925 S. 125), ist der Staatsanwaltschaft auch darin grundsätzlich zuzustimmen, daß das Landesarbeitsamt trotz Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung die bereits erteilte Arbeitsgenehmigung zurückziehen kann, wenn ein im öffentlichen Interesse liegender Grund den Widerruf als notwendig erscheinen läßt. Dieser Grundsatz gilt aber nicht uneingeschränkt. Wie jede andere Verfügung einer Verwaltungsbehörde nur dann Rechtsgültigkeit erlangt, wenn die verfügende Behörde örtlich und insbesondere sachlich zuständig gewesen ist (Fleiner, Inst. des Verwaltungsrechtes 1928 S. 203), so kann auch der hier in Frage stehende Widerruf nur rechtsgültig sein, wenn die öffentlichen Interessen, die gerade das Landesarbeitsamt wahrzunehmen hat, die Zurückziehung der einmal erteilten Arbeitsgenehmigung verlangen. Wie sich nun aus der Entstehung und dem Ziele des Arbeitsvermittlungsgesetzes ergibt, wurde das Landesarbeitsamt aber lediglich an Stelle privater oder kommunaler Arbeitsämter zum Zwecke der öffentlichen Arbeitsvermittlung (§ 1 des Gesetzes) errichtet und wurde ihm nur die Aufgabe zugeteilt, zum Wohle der Allgemeinheit schaffende Menschen an die für die geeigneten Arbeitsplätze zu bringen. (§ 2 der Abänderungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz vom 30. 10. 36, GBl. S. 437). Darüber hinaus hat das Landesarbeitsamt keine Pflicht, für die von ihm betreuten Personen zu sorgen. Insbesondere ist ihm nicht auch die Ueberwachung des von ihm vermittelten Arbeitsverhältnisses übertragen worden. Hierüber zu wachen ist die Aufgabe anderer Behörden. So hat nach § 19 der VO. zur Ordnung der Arbeit vom 8. 5. 34 (GBl. S. 303 ff.) der Treuhänder der Arbeit für die Erhaltung des Arbeitsfriedens innerhalb der Betriebe und dafür, daß ein unehrenhaftes Verhalten eines Betriebsführers im Wege des sozialen Ehrengerichtsverfahrens geahndet wird, Sorge zu tragen. Desgleichen ist nach § 120 ff. der Reichsgewerbeordnung der Gewerbepolizei die Ueberwachung der Gewerbebetriebe daraufhin, daß das sittliche Wohl der im Gewerbebetrieb beschäftigten Personen nicht gefährdet wird, übertragen worden.

Da somit der Widerruf im vorliegenden Falle aus Gründen erfolgt ist, die sich auf das Arbeitsverhältnis selbst beziehen und mit der Regelung des Arbeitsmarktes in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen und somit unzulässig ist, konnte eine Bestrafung der Angeklagten nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz in der Tat nicht erfolgen.

(Urteil des Strafsenats vom 22. Dezember 1936 — 1 S 58/36 —.)

25) Ein Drogenhändler, der schon vor Erlaß der VO. zum Schutz des Einzelhandels Fotochemikalien feilgeboten hat, nimmt keine neue Warengattung auf, wenn er Foto-Filme, -Platten, -Papiere und Alben aufnimmt.

In der Drogerie des Angeklagten wurden schon seit längerer Zeit Materialien für den Arbeitsgang beim Entwickeln von Fotofilmen und Platten verkauft, und zwar ca. 18 verschiedene Artikel von Fotochemikalien. Anfang

des Jahres 1935 hat der Angeklagte dann auch den Verkauf von Fotofilmen, Fotoplatten, Fotopapier und Fotoalben aufgenommen. Der Polizeipräsident hat ihm aufgegeben, den weiteren Verkauf dieser Artikel sofort einzustellen, da er darin einen Verstoß gegen die Rechtsverordnung zum Schutze des Einzelhandels vom 14. 3. 35 (GBl. S. 425) erblicke.

Durch Urteil der Strafkammer ist der Angeklagte aus rechtlichen Gründen freigesprochen worden. Die Strafkammer hat in dem Verkauf von Fotofilmen, Fotoplatten und Fotopapier nicht die Aufnahme einer neuen Warengattung erblickt, wohl aber in der Aufnahme von Fotoalben; insoweit hat sie jedoch den Angeklagten aus § 59 StGB. freigesprochen. Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung materiellen Rechts, die Strafkammer habe den Verkauf der „Warengattung" verkannt. Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Der Begriff „Warengattung" ist weit und der Zweckbestimmung der Verordnung entsprechend nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszulegen. Der Angeklagte hat bisher Fotochemikalien geführt. Diese und die neu aufgenommenen Artikel, Fotofilme, Fotoplatten und Fotopapier haben die gemeinsame Zweckbestimmung, daß sie dem Arbeitsgang in der Fotografie dienen, der mit dem Belichten des Filmes beginnt und mit dem Fixieren der Abzüge endet. Sie fallen daher sämtlich unter den Oberbegriff „fotografische Bedarfsartikel" als ein und derselben Warengattung. Unter diese Warengattung fallen aber auch Fotoalben, da Amateurfotografen üblicherweise die von ihnen hergestellten Bilder in Fotoalben einzukleben pflegen. Auch die Aufnahme dieses Artikels stellt daher keine Zuwiderhandlung gegen § 2 Ziff. 3 der Verordnung dar, sodaß es eines Eingehens darauf, ob der Angeklagte insoweit aus § 59 StGB. freizusprechen war, die die Strafkammer es getan hat, nicht mehr bedarf.

(Urteil des Strafsenats v. 26. Januar 1937 — 1 S 61/36 —.)

II. Landgericht.

26) Durch § 1 Abs. 2 der VO. vom 3. 7. 35 werden Ansprüche des Gläubigers einer Guldenforderung auf Ersatz von Verzugsschaden nicht ausgeschlossen.

Die Klägerin verlangt Aufwertung einer Guldenforderung, die ihr seitens des D., gegen den sie aus Lieferung Reichsmarkforderungen hat, zahlungshalber abgetreten worden ist. Es handelt sich hierbei um vier verschiedene Beträge von insgesamt 683,74 G. Die Klägerin verlangt hinsichtlich dieser vier Beträge als Verzugsschaden die aus der Aenderung des Danziger Münzgesetzes sich ergebende Aufwertung in Höhe von 70 % = 478,62 G mit der vorliegenden Klage. Die VO. über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens in der Fassung vom 3. 7. 35 steht dem vorliegenden als Verzugsschaden geltend gemachten Aufwertungsverlangen nicht entgegen. Die Bestimmung des § 1 Satz 2 dieser VO., nach der der Kläger auf eine weitergehende Leistung keinen Anspruch hat, besagt lediglich, daß ein reiner Aufwertungsanspruch, der nur auf den Umstand der Guldenabwertung gestützt wird, nicht geltend gemacht werden kann; durch diese Vorschrift sollten aber nicht die Bestimmungen beseitigt werden, aus denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts Schadensersatzansprüche, insbesondere aus dem Gesichtspunkt des Verzuges, hergeleitet werden können. Der Klägerin ist, weil die genannten Beträge nicht vor der Guldenabwertung gezahlt worden sind, ein Schaden entstanden insofern, als durch Zahlung nach der Guldenabwertung die Reichsmarkforderung der Klägerin gegen D. nicht in der gleichen Höhe getilgt werden kann, wie dies bei Zahlung vor der Guldenumwertung hätte geschehen können. Die Beklagte war mit diesen Beträgen auch in Verzug gekommen. (Wird näher ausgeführt.) Die Beklagte ist daher durch das angefochtene Urteil mit Recht verurteilt worden.

(Urteil der III. Zivilkammer vom 19. September 1936 — 3 S 179/35 —.)

27) Treu und Glauben stehen dem Eintritt der Hypothekenfälligkeitsklausel nicht entgegen, wenn der Schuldner bei der in Betracht kommenden Zinszahlung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ.

Im Grundbuch des dem Beklagten gehörigen Grundstücks ist eine Darlehnshypothek von 8000 G nebst Zinsen für die Rechtsvorgängerin der Klägerin eingetragen. Diese Hypothek ist mit Wirkung vom 1. 1. 33 der Klägerin abgetreten worden. Nach den Bedingungen der Schuldurkunde vom 19. 1. 32 sind die Zinsen der genannten Hypothek in vierteljährlichen am 1. Tage jedes Kalendervierteljahres fälligen Vorausteilen zu entrichten mit der Maßgabe, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, die sofortige Rückzahlung des Kapitals zu verlangen, wenn die Zinsen nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit gezahlt werden.

Der Beklagte hat die am 1. 7. 35 fällig gewesenen Zinsen für die Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. 35 erst am 16. oder 15. 7. 35 gezahlt. Die Klägerin, die darin eine verspätete Zahlung erblickt, hat demgemäß am 20. 7. 35 die Fälligkeit des gesamten Kapitals geltend gemacht. Mit der Klage verlangt sie Rückzahlung eines Teilbetrages der Darlehnshypothek.

Der Beklagte behauptet, daß die Geltendmachung der Fälligkeit gegen Treu und Glauben verstoße. Das belastete Grundstück sei ein landwirtschaftliches Grundstück, das in Verbindung mit anderen kleinen landwirtschaftlich benutzten Parzellen seine einzige Einnahmequelle darstelle. Der Beklagte hat zunächst behauptet, daß die schlechte Lage der Landwirtschaft und des Geldmarktes es unmöglich gemacht hätten, daß er die Zinsen rechtzeitig zahlte. In der letzten mündlichen Verhandlung hat der Beklagte aber erklärt, daß er die fällige Zinsrate von 80,— G zwar bereit gehabt habe. Seine Tochter habe jedoch den ihr zwecks Zahlung übergebenen Betrag nicht auftragsgemäß gezahlt, sondern wieder zurückgebracht, da die Zahlstelle bereits geschlossen gewesen sei; er habe das zwar alsbald erfahren, sei jedoch wegen seiner Ernteарbeiten erst am 15. 7. zur Absendung des Geldes gekommen. —

Die auf die Hypothek gestützte Klage ist begründet (§ 1113 BGB.). Die Höhe des eingeklagten Teilbetrages ist an sich unstreitig. Bestritten wird lediglich die Fälligkeit des Kapitals; jedoch zu Unrecht. Nach dem Darlehnsvertrage ist die Fälligkeit eingetreten. Die Gläubigerin ist gemäß Ziff. 1 des Vertrages berechtigt, die sofortige Rückzahlung des Kapitals zu verlangen, wenn die Zinsen nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit bezahlt werden. Von diesem Recht hat die Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Gläubigerin Gebrauch gemacht, als der unstreitig am 1. 7. 35 fällige Zinsbetrag von 80,— G erst am 15. 7. 35 gezahlt wurde und am 16. 7. in die Hände der Klägerin gelangte. Diese vertragliche Grundlage der Fälligkeit ist durch die Zinssenkungsverordnung vom 22. 9. 33 (GBl. S. 441) unberührt geblieben (§ 15 a. a. O.).

Treu und Glauben stehen der Fälligkeit des Kapitals hier nicht entgegen, schon deswegen nicht, weil der Beklagte nach seinem eigenen Vorbringen das für die Zinszahlung erforderliche Geld bereit hatte und die Zahlung nur deswegen verspätet leistete, weil er und seine Tochter, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bediente, nicht mit der erforderlichen Sorgfalt handelten. Der Beklagte hat auf diese Weise nicht nur die ihm vertraglich gewährte Schonfrist von 10 Tagen überschritten, sondern auch eine weitere erhebliche Zeit bis zur Zahlung verstreichen lassen. Wenn demgegenüber die Klägerin, die ebenfalls laufend fällige Verpflichtungen zu erfüllen hat, von ihrem vertraglichen Recht Gebrauch macht, so liegt darin kein Verstoß gegen Treu und Glauben. Der Grundsatz von Treu und Glauben gilt für beide Parteien. Die Sicherheit des Rechtsverkehrs bedarf klarer Regeln, deren konkrete inhaltsmäßige Anwendung von den Parteien eines Rechtsgeschäfts vorausgesehen werden kann. Der Gesetzgeber legt auch heute Gewicht darauf. Mit der allgemeinen Erwägung von Treu und Glauben im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf eine erhöhte Inanspruchnahme der Arbeitszeit des Schuldners während der Ernte, kann die im vorliegenden Falle entstandene Fälligkeit nicht beseitigt werden, zumal es sich um einen Verzug von mindestens 5 Tagen handelt, der einen Betrag von 80,— G betrifft; die Parteien des Darlehnsgeschäftes haben noch im Jahre 1932, als die Verhältnisse der Landwirtschaft schon sehr schwierig waren, einen solchen Verzugsfall als sehr wesentlich angesehen, sodaß sie eine entsprechende vertragliche Regelung vornahmen. Eine Berufung auf Treu und Glauben kann dem Beklagten im vorliegenden Falle mithin nicht helfen (vgl. auch das Urteil des Obergerichts Danzig vom 2. 10. 35, 2 III U 166/35).

Den schwierigen Verhältnissen der Landwirtschaft trugen und tragen zahlreiche andere Maßnahmen Rechnung, insbesondere die Hinausschiebung von Zwangsversteigerungen, der sonstige Vollstreckungsschutz, ferner die Entschuldung, die Zinssenkung, die Sicherung des Preisniveaus, die Erbhofgesetzgebung usw. Der Gesetzgeber hat damit insbesondere zum Ausdruck gebracht, daß die Abweichung von klaren Vertragsnormen auch zu Gunsten landwirtschaftlicher Schuldner einer besonderen gesetzlichen Begründung bedarf.

(Urteil des Alleinrichters vom 13. November 1935 — 4 (4) O. 199/35 —.)

28) In Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Not sind mit Rücksicht auf die damit gegebene besondere Schärfe der Hypothekenfälligkeitsklausel auch höhere Anforderungen an die Voraussetzungen ihrer Anwendung zu stellen.

Die Antragstellerin ist Gläubigerin einer auf dem Grundstück der Antragsgegner lastenden Restkaufgeldhypothek von 2000 Gulden, verzinslich mit 4 % Jahreszinsen, die halbjährlich nachträglich am 30. 9. bezw. 31. 3. zu zahlen sind. Nach den Vertragsbedingungen ist das Kapital auf Verlangen der Gläubigerin sofort ohne Kündigung fällig, wenn die Zinsen einmal nicht binnen zwei Wochen nach Fälligkeit gezahlt

werden. Die Antragsgegner haben den am 31. 3. 36 fälligen Zinsbetrag von 40 G folgendermaßen bezahlt: am 2. 4.: 20 G, am 7. 6., 14. 6., 23. 6., 2. 7. je 5 G.

Die Antragstellerin hat die Hypothek wegen der Zinsrückstände am 12. 6. 36 unter Bezugnahme auf die Fälligkeitsklausel gekündigt und sofortige Rückzahlung des Kapitals verlangt. Sie behauptet, daß die Antragsgegner die Zinsen in den Jahren 1933 bis 1936 niemals pünktlich bezahlt hätten. Im Schriftsatz vom 16. 6. 36 der Akten 27 AZ 102/36 erklärt die Antragstellerin, daß sie Versprechungen seitens der Schuldner nicht mehr annehmen könne.

Bei dieser Sachlage kann die Antragstellerin sich aber auf eine etwa eingetretene Fälligkeit nicht berufen. Wenn sie den Antragsgegnern die Zinszahlung auch nicht gestundet hat, so konnten die Antragsgegner doch angesichts des früheren Verhaltens der Antragstellerin in den Jahren 1933 bis 1936 nicht ohne weiteres annehmen, daß die Antragstellerin von der Fälligkeitsklausel Gebrauch machen würde. Dann aber verstößt es angesichts der einschneidenden Bedeutung der Fälligkeitsklausel gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB.), wenn die Antragstellerin sich nun plötzlich im Schreiben vom 12. 6. 36 auf die Fälligkeitsklausel beruft. Die Antragsgegner haben auf das Kündigungsschreiben sofort eine Zahlung von 5 G geleistet und den verhältnismäßig geringen Rest von 10 G trotz ihrer gerichtsbekannten Armut binnen 2½ Wochen bezahlt. Während dieser Zeit lief ein gerichtliches Hypothekenvergleichsverfahren (27 AZ 102/36), das erst am 2. 7. 36 sein Ende dadurch fand, daß die Parteien zu keiner Einigung gelangten. An diesem Tage ist der Rest von 5 G gezahlt worden.

Da die Antragstellerin sich unter diesen Umständen auf die Fälligkeitsklausel hinsichtlich der am 31. 3. 36 zu zahlenden Zinsen nicht berufen kann, kann es dahingestellt bleiben, ob überhaupt das zur Verwirklichung der Fälligkeitsklausel erforderliche Verschulden der Antragsgegner vorliegt.

(Beschluß des Alleinrichters vom 20. August 1936 — 4 AS 34/36 —.)

29) Erfüllt das vermögende Kind seiner bedürftigen Mutter gegenüber seine Unterhaltspflicht durch Zahlung einer Geldrente, so kann der Arzt der Mutter nicht von dem Kinde Ersatz von Behandlungskosten unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag verlangen. Im übrigen verjähren auch derartige Ansprüche in zwei Jahren.

Der Beklagte, der noch minderjährig ist, hat seinen Vater durch den Tod verloren. Seiner Mutter hat das Vormundschaftsgericht die Sorge für seine Person und die Verwaltung seines Vermögens entzogen. Der Vormund des Beklagten zahlt an dessen Mutter eine monatliche Unterhaltsrente von 100,— RM.

Die Mutter des Beklagten hat sich im Jahre 1931 von dem Kläger wegen eines Leidens behandeln lassen. Dieser erwirkte zunächst ein rechtskräftiges Urteil gegen die Mutter des Beklagten. Da er von ihr keine Befriedigung für die Forderung erlangen konnte, nimmt er nunmehr den Beklagten auf Zahlung der ärztlichen Vergütung in Anspruch. Er ist der Ansicht, daß der Beklagte auf Grund der seiner Mutter gegenüber bestehenden Unterhaltspflicht nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zur Zahlung verpflichtet sei.

Der Beklagte ist der Ansicht, daß sich seine Unterhaltspflicht gegenüber seiner Mutter in der Zahlung der Geldrente, die er laufend gezahlt habe, erschöpfe.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Der Klageanspruch könnte nur aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag begründet sein. Es würde dann der Arzt mit seiner Behandlung ein Geschäft des Beklagten geführt haben müssen, zu dessen Vornahme letzterer kraft seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht verpflichtet war. Ein solcher Anspruch wäre jedoch verjährt. Gemäß § 196 Abs. 1 Ziff. 14 BGB. unterliegen die Ansprüche der Aerzte für ihre Dienstleistungen der kurzen Verjährung von 2 Jahren. Das Gesetz sagt nicht, daß hiermit nur Ansprüche aus Vertrag gemeint sind. Maßgebend ist die objektive Natur der Forderung. Dies wird nicht dadurch geändert, daß sie nicht gegen den Vertragspartner, sondern gegen einen Dritten erhoben wird. (Staudinger, 10. Aufl., Bem. 10 zu § 196; RGRäte Anm. 1 zu § 196; RGZ. 86 G 97). Dies entspricht durchaus dem gesetzgeberischen Zweck. Anders wäre es nur, wenn die Geschäftsführung gerade in der Bezahlung der Schuld des Geschäftsherrn bestände (RGZ. 86 S. 98). Das kommt aber hier nicht in Frage. Da der Klageanspruch im Jahre 1931 entstanden ist, ist die Verjährung Ende 1933 eingetreten (§§ 198, 201 BGB.). Ohne Einfluß auf die Verjährung dieses Anspruchs ist es, daß der der Klägerin gegen die Mutter des Beklagten zustehende vertragliche Anspruch, der im Jahre 1932 rechtskräftig ausgeurteilt worden ist, nunmehr der dreißigjährigen Verjährung unterliegt. Das Urteil kann nur Rechtswirkungen im Verhältnis der Klägerin zur Mutter des Beklagten erzeugen.

Selbst wenn man sich dieser, übrigens jetzt wohl allgemein vertretenen Auffassung nicht anschließen wollte, müßte die Klage abgewiesen werden, weil der geltendgemachte Anspruch überhaupt nicht besteht. Allerdings ist im Schrifttum und Rechtsprechung anerkannt, daß der Arzt wegen seines Anspruches für ärztliche Behandlung den gesetzlich zur Unterhaltsgewährung Verpflichteten aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 679, 683 BGB.) in Anspruch nehmen kann, wenn er einen Unterhaltsberechtigten ohne besonderen Auftrag des Unterhaltsverpflichteten behandelt hat. Hier hat der Arzt durch die Gewährung ärztlicher Hilfe regelmäßig ein Geschäft des Unterhaltsverpflichteten geführt. Ein etwa entgegenstehender Wille des letzteren ist nach § 679 BGB. belanglos. (RGRäte Anm. 4 zu § 679, Staudinger Anm. 1c zu § 679 und 3 zu § 1360). Das kann jedoch nur dann gelten, wenn der Unterhalt in Natur gewährt wird. Nur hier obliegt es den Unterhaltspflichtigen, in Krankheitsfällen für die ärztliche Behandlung des Unterhaltspflichtigen Sorge zu tragen. Ist dagegen der Unterhalt durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren, so ist für eine solche Betreuung als rechtliche Verpflichtung im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflicht kein Raum. Der Unterhaltsberechtigte hat selbst unter Verwendung der Geldrente für die Befriedigung seiner Bedürfnisse zu sorgen. Die Geldrente ist, soweit es die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten gestattet, so zu bemessen, daß die gesamten Lebensbedürfnisse davon bestritten werden können. Tritt infolge unvorhergesehener Krankheitsfälle ein erhöhter Bedarf ein, so mag zwar dem Unterhaltsberechtigten das Recht zustehen, eine entsprechende Erhöhung der Rente oder die Zahlung eines zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse ausreichenden Geldbetrages zu fordern. Einen Anspruch darauf, daß der Unterhaltspflichtige statt dessen für die Befriedigung dieses Bedürfnisses in Natur sorge, hat er nicht. Er brauchte sich dies übrigens auch nicht einmal gefallen zu lassen. Deshalb kann da, wo der Unterhalt durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren ist, die Führung eines Geschäfts des Unterhaltspflichtigen durch Verschaffung ärztlicher Hilfe nicht in Frage kommen. Ein Anspruch des Arztes gegen den Unterhaltspflichtigen aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag wird daher in diesen Fällen fast allgemein abgelehnt (RGRäte Anm. 1 zu § 1361; Staudinger, Anm. 3a zu § 1361; Bruckmann in JW. 1906 S. 79; OLG. Braunschweig in ROLG. 42 S. 118). Die Unterhaltspflicht erschöpft sich hier in der Verpflichtung zur Zahlung der Geldrente an den Unterhaltsberechtigten. Dies verkennt K. Meyer (JW. 1905 S. 194), wenn er zwar bei voller Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Geldrente eine Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen durch den Arzt ebenfalls ablehnt, dem Arzt aber einen Anspruch gewähren will, wenn der Unterhaltspflichtige seine Verbindlichkeit dem Unterhaltsberechtigten gegenüber nicht voll erfüllt. Da im vorliegenden Fall der Beklagte seiner Mutter den Unterhalt durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren hat, fehlt dem Anspruch der Klägerin die rechtliche Grundlage.

(Urteil der III. Zivilkammer vom 30. September 1936 — 3 S 202/36 —.)

30) Die Umstellung der Goldguldenhypotheken auf Gulden ist herzuleiten aus § 1 Abs. 1 VO. vom 2. 5. 35 in der Fassung vom 3. 7. 35. Im Grundbuch kann diese mit den Worten eingetragen werden, daß die Feingoldklausel fortgefallen ist.

Im Grundbuch eines Danziger Grundstücks ist für die Beschwerdeführerin eine Hypothek im Betrage von 1500 Goldgulden mit der Feingoldklausel: 1 Goldgulden ist dem jeweiligen Preis von 0.292895 g Feingold gleichgesetzt, eingetragen. Die Gläubigerin hat bei dem Grundbuchamt gemäß der Verordnung vom 27. 1. 36 (GBl. S. 52) beantragt, bei ihrer Hypothek in das Grundbuch den Wortlaut des § 1 Abs. 1 der VO. über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwerts des Guldens vom 2. 5. 35 (GBl. S. 617) einzutragen. Das Grundbuchamt hat es abgelehnt, die Eintragung in der beantragten Fassung entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes vorzunehmen; das Grundbuchamt beabsichtigt, die bei den Grundbuchämtern übliche Formel: die Feingoldklausel ist durch die Verordnung vom 2. 5. 35/27. 1. 36 fortgefallen, anzuwenden.

Die gegen diesen Bescheid des Grundbuchamts seitens der Gläubigerin eingelegte Beschwerde ist nicht begründet.

§ 1 Abs. 1 der VO. vom 2. 5. 35 in der Fassung vom 3. 7. 35 (GBl. S. 797) lautet: „Verbindlichkeiten in Danziger Gulden, auch wenn sie auf Goldgulden lauten oder mit einer Kurs- oder Wertsicherungsklausel irgendwelcher Art versehen sind, können von dem Schuldner mit befreiender Wirkung in Gulden gemäß der VO. zur Aenderung des Münzgesetzes vom 1. 5. 35 getilgt werden. Der Gläubiger hat auf eine weitergehende Leistung keinen Anspruch." § 2 Abs. 1 der VO. betrifft die Umstellung derjenigen Hypotheken, die auf aus-

ländische Währung lauten und Bodenkreditinstituten zustehen; § 2 Abs. 2 regelt die Umstellung sonstiger Hypotheken und dinglicher Rechte in ausländischer Währung oder in Goldmark auf Gulden gemäß der Verordnung zur Aenderung des Münzgesetzes vom 1. 5. 35; § 2 Abs. 3 Abs. a) betrifft diejenigen Hypotheken, bei denen nur die persönliche Forderung mit einer Kurs- oder Wertsicherungsklausel versehen ist; § 2 Abs. 3 Abs. b) regelt endlich die Umstellung der Hypotheken, bei denen eine in ausländischer Währung ausgedrückte Schuld durch eine Hypothek in anderer Währung, insbesondere in Gulden gesichert ist. Es kann hiernach keineswegs anerkannt werden, daß, wie die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift ausführt, lediglich die in § 2 der VO. genannten Hypotheken in ausländischer Währung in Gulden umgestellt worden sind, daß hingegen der Gesetzgeber, wie die Beschwerdeführerin ausführt, die „alten Goldgulden" als noch bestehend behandelt. Die Umstellung der Goldgulden-Hypotheken auf Gulden nach der VO. zur Aenderung des Münzgesetzes vom 1. 5. 35 ist zwar nicht in § 2, wohl aber in § 1 der VO. vom 2. 5. 35 in der Fassung vom 3. 7. 35 enthalten. Diese eingangs zitierte Vorschrift bezieht sich ihrem ausdrücklichen Wortlaut nach auf Verbindlichkeiten in Danziger Gulden, auch wenn sie auf Goldgulden lauten oder mit einer Kurs- oder Wertsicherungsklausel versehen sind. Die strittige Hypothek ist eine auf Goldgulden lautende Hypothek, die Feingoldklausel dieser Hypothek ist eine Kurs- oder Wertsicherungsklausel; damit ergibt sich ohne weiteres aus dem Gesetzeswortlaut, daß diese Hypothek durch § 1 der genannten VO. kraft Gesetzes umgestellt ist auf Gulden nach der VO. zur Aenderung des Münzgesetzes vom 1. 5. 35, daß also trotz der Bezeichnung „Goldgulden" und trotz der Feingoldklausel diese Verbindlichkeit mit befreiender Wirkung in Gulden nach der VO. vom 1. 5. 35 getilgt werden kann. Die alte Goldklausel ist mithin durch die VO. beseitigt worden, und mit Recht beabsichtigt daher das Grundbuchamt einzutragen, daß die Feingoldklausel fortgefallen ist. Es kann auch der weiteren Meinung der Beschwerdeführerin nicht beigetreten werden, daß diese beim Grundbuchamt übliche Fassung dem Sinne des § 1 der VO. deshalb nicht entspräche, weil der Schuldner nach § 1 der VO. in Gulden gemäß der VO. vom 1. 5. 35 die Verbindlichkeiten nur tilgen kann, nicht aber müsse. Die Beschwerdeführerin geht bei ihrer Ansicht von der Vorstellung aus, ihr Schuldner würde zur Tilgung der Hypothek möglicherweise einen der Feingoldklausel entsprechenden Guldenbetrag zahlen; in diesem Fall, so meint die Beschwerdeführerin, sei der Schuldner berechtigt, den Unterschiedsbetrag zwischen Goldgulden und jetzigen Gulden aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückverlangen, weil er in Gulden nach § 1 der genannten VO. nur tilgen könne, nicht aber müsse, und deshalb die Wahl habe zwischen der Zahlung in Goldgulden und anderen Gulden. Dieser Erwägung der Beschwerdeführerin steht der Satz 2 des § 1 Abs. 1 der VO. vom 2. 5. 35 in der Fassung vom 3. 7. 35 entgegen. Hiernach hat der Gläubiger auf eine weitergehende Leistung keinen Anspruch; der Gläubiger hat also nur Anspruch auf Zahlung gemäß der VO. zur Aenderung des Münzgesetzes vom 1. 5. 35; er hat nicht Anspruch auf Zahlung in Goldgulden; dementsprechend ist der Schuldner nur verpflichtet, Gulden nach der VO. zur Aenderung des Münzgesetzes vom 1. 5. 35 zur Tilgung der Hypothek zu zahlen. Er ist nicht verpflichtet, Goldgulden zu zahlen und er würde in der Tat, wenn er dies täte, in Höhe des Differenzbetrages zwischen Goldgulden und jetzigen Gulden ohne Rechtsgrund im Sinne der Bestimmungen über ungerechtfertigte Bereicherung zahlen. Die Feingoldklausel ist daher in der Tat fortgefallen. Das Bedenken der Beschwerdeführerin gegen die vom Grundbuchamt beabsichtigte übliche Fassung der Eintragung ist hiernach nicht begründet.

(Beschluß der III. Zivilkammer vom 10. Oktober 1936 — 3 T 272/36 —.)

Bücherschau.

Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft. Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig.

Heft 26: Freiwillige Gerichtsbarkeit. 12. bis 13. Auflage, von Schaeffer und Dr. Miefels, Leipzig 1936. Preis: 4,60 G.

Dieser Grundriß bringt die zusammenfassende Darstellung der gesamten Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gerade auf diesem Gebiet ist eine solche Zusammenfassung eine wichtige Hilfe, da die gesetzlichen Vorschriften auf eine Reihe von Einzelgesetzen verstreut sind. Die neue Auflage berücksichtigt schon die Verreichlichung z. B. des Notarwesens und bringt auch die neue Grundbuchordnung. Hier wäre, da gerade diese Auflage noch dem Umlernen ebenso sehr dienen wird wie dem Neulernen, eine übersichtliche Hervorhebung der Neuerungen wünschenswert gewesen. Im ganzen stellt das Werk ein Lehrbuch mit allen bekannten Schaefferchen Vorzügen dar. Die hohe Auflagezahl beweist, daß es das bei weitem verbreitetste Lehrbuch der Freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt ist. R. St.

Das neue Beamtenrecht. Textausgabe des Deutschen Beamtengesetzes und der Reichsdienststrafordnung mit Einführung, den amtlichen Begründungen, Verweisungen und Sachverzeichnis. Herausgegeben von **Hanns Seel**, Ministerialdirigent, Leiter der Unterabteilung Beamtentum im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern. 1937. 198 Seiten. Verlag Franz Vahlen, Berlin W 9, Linkstr. 16. Preis: Geb. 1,90 RM.

Sofort nach Veröffentlichung der neuen beamtenrechtlichen Grundgesetze des Reiches, des Beamtengesetzes und der Reichsdienststrafordnung, hat der Verlag Vahlen das vorliegende Werk herausgebracht. Da bis zum Erscheinen der ersten Erläuterungsbücher noch einige Monate vergehen werden, so ist man bis dahin auf die Textausgaben angewiesen. Unter ihnen wird die von Vahlen herausgegebene schon dadurch ihren besonderen Rang behaupten, daß sie den bekannten Bearbeiter des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums zum Verfasser hat. Auch für Danzig ist die Kenntnis der beiden Gesetze und ihrer Begründung von hohem Wert, da auch hier auf dem Gebiet des Beamtenrechts Probleme der Lösung, sei es durch die Gesetzgebung, sei es durch Rechtsprechung, harren, für die die Rechtsentwicklung in Deutschland richtunggebend ist. Zu welchem Abschluß diese Entwicklung gediehen ist, z. B. in der Frage der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche oder der Bindung der Gerichte an Verwaltungsakte, wird deshalb auch bei uns mit größtem Interesse zur Kenntnis genommen werden. R.

Nachtragsband zu dem Erläuterungswerk **Krekeler, Reichsbewertungsgesetz** vom 16. Oktober 1934 nebst den Durchführungsbestimmungen. Von Otto Krekeler, Regierungsrat am Zentralfinanzamt Berlin. 1937. 95 Seiten. Verlag Franz Vahlen, Berlin W 9, Linkstr. 16. Preis: Gebunden 3 RM.

Der maßgebende Kommentar Krekelers zum Reichsbewertungsgesetz wird durch diesen Nachtragsband auf den Stand vom Januar 1937 gebracht. In übersichtlicher Form sind in diesem Nachtrag die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs sowie die Erlasse des Reichsministers der Finanzen behandelt worden, sodaß man sich durch den Kommentar ohne große Schwierigkeiten über jede Frage der Praxis unterrichten kann. Vor allen Dingen ist besonders glücklich erörtert die Frage der Bewertung der Fabrikgrundstücke, Hotelgrundstücke und Warenhausgrundstücke, die Frage der Bewertung der Gewerbeberechtigungen und die Ermittlung des gemeinen Werts von unnotierten Aktien, Anteilen und dergleichen. Da das Danziger Bewertungsgesetz mit dem Deutschen Bewertungsgesetz in wesentlichen Teilen übereinstimmt, ist der Nachtragsband auch für alle Danziger Gemeinden, für Anwälte, Steuerberater sowie Syndici von Verbänden und Gesellschaften unentbehrlich. Rodenacker.

Beiträge zur Rechtserneuerung Heft 3. Der Volksrichter in der neuen deutschen Strafrechtspflege. R. v. Decker's Verlag. G. Schenk, Berlin. 212 S. kart. 6,50 RM.

Diese Gemeinschaftsarbeit einer Reihe an hervorragender Stelle stehender Autoren behandelt die Frage der Beteiligung von Laien an der Strafrechtspflege. Daß die nationalsozialistische Volksführung diese Frage bejaht, kann nicht zweifelhaft sein, nachdem sie auf anderen Rechtsgebieten die Hinzuziehung von Volksrichtern bereits gesetzgeberisch angeordnet hat. Hingewiesen sei nur auf die Anerben- und Erbhofgerichte, die Erbgesundheitsgerichte, die Parteigerichte und die ständischen Ehrengerichte. Trotzdem ist das Problem in seinen Einzelheiten so vielgestaltig, daß die vorliegende Arbeit weitgehendem Interesse begegnen muß. Vom Grundsätzlichen ins Einzelne gehend werden aus berufener Feder eine Fülle wichtiger Fragen behandelt, von denen beliebig herausgegriffen seien: „Erfahrungen mit Schöffen und Geschworenen", „Umfang der Beteiligung der Volksrichter im ersten und im Berufungsrechtszug", „Die Teilnahme von Volksrichtern an dem Urteilsrügeverfahren", „Führergrundsatz auch in der Rechtspflege" und „Der Volksrichter in der deutschen Rechtsgeschichte".

Ru.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Senatspräsident Dr. Rumpf, Danzig, Gerichtsgebäude.
Druck von A. Schroth, Danzig.

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- und Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft", Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstraße 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstraße 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststraße 19, Institut für Sozial- und Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums, Danziger Verkehrszentrale, Berlin W 8, Unter den Linden 16

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystołk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Büro der deutschen Vereinigung Posen, Waly Leszczynskiego 3, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Zentrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau, Delegatur der Kammer für Außenhandel zu Danzig (Gedel), Warschau, Senatorska 36, Deutsche Handelskammer für Polen, Geschäftsstelle Warschau, Warschau, Ujazdowskie 36/3.

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer von Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
in Lausaune: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale Fascista per il Commercio Estero,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA GDAŃSK
01380
No 13
1937 v.